



Arno Wagener

Hauptstr.67

66871 Theisbergstegen

fon ++ 49 - 0178 9619495

@ arno@humaneearthling.org



Godelhausen, den 02.11.2022

Landessozialgericht  
Rheinland-Pfalz  
Ernst-Ludwig-Platz 1  
55116 Mainz

Ihr Zeichen : Your Sign : Su referencia :

DIVERSE AZ

L 3 AS 193/22 NK + L 6 AS 158/22 KL

L 6 AS 173/22 ER + L6 AS 174/22 ER

L 6 AS 175/22 ER + L6 AS 158/22 KL

Sehr geehrte Frau / Herr Richter\*in beim  
Landessozialgericht Rheinland-Pfalz in Mainz . . .

DIVERSE SCHREIBEN UND BESCHLÜSSE !

Ihr Schreiben vom 18.10.2022 :

Das Landessozialgericht Rheinland-Pfalz hat auf Grund meines Schreiben mit Datum vom 5. Oktober 2022 (irrtümlich hierbei datiert auf 2021 ), bei Ihnen eingegangen am 11. Oktober 2022, wie u.A. ( ! ) von meiner Person beantragt, ergänzend nun den eigentlich in dem Schriftsatz [ = Beschwerde + Klage ] angegebenen Sachverhalt in einem neuen Verfahren nach § 55a Sozialgerichtsgesetz (SGG) unter dem Aktenzeichen L 3 AS 193/22 NK erfasst. In Ihrer Benachrichtigung mit Datum vom 18.10.22 wurde um Erledigung bis zum 7. November 2022 gebeten.

Und es erging die Aufforderung hierzu klarzustellen, welche Gültigkeit es betrifft und dann noch genau gegen welche konkrete Norm - Satzungen oder eine andere im Rang unter einem Landesgesetz stehende Rechtsvorschrift - sich der Antrag nach § 55a SGG genau richtet.

Und ich soll dabei auch beachten, dass dieses Verfahren nun unabhängig vom Rechtsstreit L 6 AS 158/22 KL geführt wird und ich dies bei meinem Vortrag zu berücksichtigen habe.

**MEINE ARGUMENTATION WEGEN DIESEN KdU ZU FINDEN AUF SEITE 25 + 26 !!!**

**ANMERKUNG :** Wie der Gerichtsbarkeit bereits mehrfach mitgeteilt sehe ich mich genötigt – *es erscheint wirklich unumgänglich und somit zwingend erforderlich* – im Sinne einer hierbei als konstruktiv zu wertenden 'Öffentlichkeitsarbeit' zu reagieren und ebenso unter den so verpflichtend vorgegebenen Rahmenbedingungen entsprechend zu argumentieren ... Der Vorteil – sehen Sie das doch einfach mal sachlich – für Sie als juristisch Ausgebildete !

Sie sind sicherlich von immer wieder so von anderen juristisch Ausgebildeten gleich Ihnen [ ~ Anwälte oder eben auch Justiziere wie beispielsweise Herr Ass. jur. Peter Simon ~ ] eingereichten Schriftsätzen gelangweilt, möglicherweise auch sogar völlig davon angewidert. Mir jedenfalls geht es so mit diesen ganzen doch eigentlich Sinn entleerten und ( gewissermaßen ) deutsche Rechtsnormen – also nicht unbedingt diese Gesetze – ignorierenden Buchstaben und Satzzeichen seitens der Sozialgerichte BRD hier in den letzten 3 Jahren. Zudem – *das spielt dabei sicherlich in aller Deutlichkeit da mit hinein* – fühle ich mich ( nicht nur ) von der deutschen Justiz, also in Form der Sozialgerichtsbarkeit und auch des in klarem Widerspruch zu Artikel 146 GG sicherlich nur irrtümlich so benannten „Bundesverfassungsgericht“, doch ziemlich verarscht. Gestatten Sie mir diese durchaus gebräuchliche, insoweit einer prägnanten der Wirklichkeit nur entsprechenden deutlichen Wortwahl ! Die letzten Schreiben vom Landessozialgericht RLP und auch vom Sozialgericht in Speyer sind dabei – so meine Ansicht und Überzeugung – nur eindeutig !

• **Kreative Planung** • **Sozialisierung unserer Marke in den digitalen Zeiten** ! •  
— Beratung und Organisation zur Selbsthilfe und von Interessengruppierungen —

• QUELLE : D:\data\amt\sozialgericht\landessozialgericht\_20221102\_klage\_norm\_kdu.odt :  
= http://www.erwerbslosenverband.org/klage/landessozialgericht\_20221102\_klage\_norm\_kdu.pdf :

: Besuche Erwerbslosenverband Deutschland [ e.V. i.Gr. ] :  
: http://www.erwerbslosenverband.org :



Wie in der betreffenden Klage mit diesem Aktenzeichen L 6 AS 158/22 KL – *also dem eigentlichen Verfahren, welches ich nun ganz unabhängig bei diesem doch daraus resultierenden Verfahren mit dem Aktenzeichen L 3 AS 193/22 NK zu betrachten und das dann auch noch bei meinem Vortrag zu berücksichtigen habe* – doch ziemlich exakt, so auch recht umfassend juristisch insoweit einwandfrei und argumentativ schlüssig ausgeführt, geht es um eine ganz grundsätzliche Kritik als hierbei wesentlichen Streitpunkt gegen die deutschen Staatsorgane, also die so allzu treffend benannte staatliche Gewalt, in Gänze.

[AUSZUG Seite 9 / 48 des Schriftsatz der Beschwerde / Klage mit dem AZ L 6 AS 158/22 KL :](#)

## VI.

### LAW & ORDER PARTE 1 mit Blick auf die EU und Global ...

Im Zusammenhang mit der eigentlichen Zielsetzung und dem Sachverhalt der Klage !

**Gegenstand der Beschwerde** ist jeder Akt der öffentlichen Gewalt, welcher sich dem Grundgesetz und diesbezüglichen Entscheidungen der obersten Gerichtsbarkeit zuwider gegen die Rechte des Beschwerdeführer / Kläger richtet, so auch gegen die ebenfalls vom gleichen / ähnlichen 'Streitpunkt' berührte Rechtsverletzung anderer Betroffener. Hiermit sind alle Gewalten (Legislative, Judikative, Exekutive) gemeint ! Auch wenn vorab und in Folge einige strittige und teilweise auch gravierende Punkte an und in der 'Amtsausübung' der Gerichtsbarkeit bemängelt werden, schließlich geht es doch wirklich um ein 'systemimmanentes' und 'strukturelles' Problem, und insoweit ist auch die Rechtsprechung, also ebenfalls Sozialgerichte, davon betroffen.

Eigentliche Intention dieses Verfahren – in Vertrauen auf die bestehende und immer noch intakte rechtmäßige Ordnung der Gerichtsbarkeit – ist es aber Schutzansprüche durch den Richter zu erlangen und nicht gegen Richter\*innen / Gericht zu verlangen. Aus diesen Gründen ergibt sich zwangsläufig in dieser Beschwerde / Klage die Notwendigkeit ganz grundsätzlich dem ' System ' Rechtsprechung / Gerichtsbarkeit im Rahmen der " Gewaltenteilung " [ = Gewaltenbeschränkung ] bei der Begründung eines hierbei unstrittig bestehenden strittigen Sachverhalt "im allgemeinen öffentlichen Interesse" die hierbei erforderliche Aufmerksamkeit zu widmen.

Wie hierbei angegeben handelt es sich bei diesem, im Umgang von Bürger\*innen mit der Sozialgerichtsbarkeit nicht ganz unwesentlichen, Streitpunkt um die Gewaltenteilung, welche so ganz unstrittig 'staatsorganisatorisch' in deutlichem Widerspruch zum Verfassungsgebot im Grundgesetz nicht wirklich verwirklicht wurde. So etwas hören Sie als Richter oder eben Richterin sicher nicht gerne, und lesen tun Sie es anzunehmend auch nicht mit Vorliebe !? Aber das ist nun einmal eine Tatsache, die so auch mehrfach von der EU angemahnt wurde. Der deutsche Richterbund widerspricht dem Sachverhalt nicht und drängt auf Reformen.

Es ist wirklich ein strukturelles Problem in unserem so doch arg 'deformiertem Rechtsstaat' ! Gestatten Sie mir diese Meinung ! Gerade bei der Sozialgerichtsbarkeit – *wo also den demokratischen Grundwerten unserer Republik folgend auch nur in einer real verwirklichten Gewaltenteilung Unabhängigkeit von Gericht und auch Richter garantiert werden kann* – funktioniert die Handhabung von Recht und Gerechtigkeit, *im Umgang mit den Gesetzen sind Sie ja im Gegensatz dazu sehr einfallsreich und geradezu linientreu*, im besten Einvernehmen mit den rein politisch motivierten Vorgaben des Gesetzgeber gemeinsam mit den ausführenden Organen der öffentlichen Verwaltung. Im so von mir benannten Konstrukt "Hartz IV", also einer alleinig zur Kontrolle der erwerbstätigen Bevölkerung geschaffenen „Reform des Arbeitsmarkt“ ist die Justiz in Deutschland erneut zu wirklichen Spitzenleistungen aufgelaufen. Ich will das jetzt auch gar nicht mit dem Volksgerichtshof der NS-Vergangenheit unseres geliebten Vater – bzw. Mutterlandes und dessen Präsidenten Herr Karl Roland Freisler – nur als dazu passendes Beispiel – vergleichen. So etwas liegt mir fern. Seien Sie dessen versichert. Das möchte ich an dieser Stelle in Deutlichkeit betonen. Dieser Freisler, er wird ja immer als Blutrichter und Vollstrecker des damaligen Reichskanzler Adolf Hitler bezeichnet, hat aber schließlich auch nur seinen ' Job ' im Dienste des deutschen Volksgemeinschaft gemacht. Und das nicht mal so schlecht. Zugegeben. Damals waren andere Zeiten. Und es war Diktatur, Faschismus und Totalitarismus. Aber objektiv betrachtet; jenseits von irgend welchen moralischen oder gar ethischen Erwägungen,

: Besuche Erwerbslosenverband Deutschland [ e. V. i. Gr. ] :  
: <http://www.erwerbslosenverband.org> :

: QUELLE : D:\data\sozialgericht\landessozialgericht\_20221102\_klage\_norm\_kdu.odt :  
= [http://www.erwerbslosenverband.org/klage/landessozialgericht\\_20221102\\_klage\\_norm\\_kdu.pdf](http://www.erwerbslosenverband.org/klage/landessozialgericht_20221102_klage_norm_kdu.pdf) :



QUELLE : D:\data\amt\sozialgericht\landessozialgericht\_20221102\_klage\_norm\_kdu.odt :  
= http://www.erwerbslosenverband.org/klage/landessozialgericht\_20221102\_klage\_norm\_kdu.pdf :

welche dem heutigen von einer neoliberalen Gesinnung geprägten Marktgeschehen anscheinend ebenso fremd sind; hat Herr Richter Freisler seine Arbeit, „im Namen des Volkes“ gleich Ihnen, mit außerordentlicher Hingabe gründlich und konsequent erledigt. Sie müssen sich da nur mal die Statistik seiner beruflichen Karriere nach 1942 anschauen. Massenhaft Todesurteile, wohin man schaut. Damals gab es auch keine Gewaltenteilung in Deutschland. Und Heute, so seit mehr als 70 Jahren, gibt es das auch nicht in der BRD ! Letztendlich bzw. genau genommen, das ist der eigentliche Knackpunkt gerade in dem so benannten " Konstrukt Hartz IV ", sind Sie als Gericht und Richter – optional Richterin – auch nur Vollstrecker der jeweiligen Regierung und somit auch der Macht habenden Elite. Zugegeben. Es bestehen deutliche Unterschiede, wenn auch – *streng genommen* – nur gradueller Natur. Das Prinzip ist aber ähnlich und eigentlich gleich. Auch fehlt Ihnen Heutzutage die ' rhetorische Wortgewalt ' dieses Richter beim damaligen Volksgerichtshof. So etwas ist ja Heute nun wirklich nicht mehr allzu zeitgemäß. Meinen Sie das nicht auch ? !

Aber, ich erwähnte es ja schon im Vorfeld meiner Argumentation im Zusammenhang mit der in der Klage mit dem Aktenzeichen L 6 AS 158/22 KL in aller Ausführlichkeit auf insgesamt 48 Seiten geforderten Anerkennung des im [Grundgesetz Artikel 20 Absatz 4](#) zugesicherten Widerstandsrecht, erfolgte also [ A ] keine so im Grundgesetz ausgedrückte 'Abhilfe' seitens des Landessozialgericht Rheinland-Pfalz in Mainz, und [ B ] habe ich seitdem wirklich nur [Sinn entleertes Geschwafel](#), verzeihen sie mir bitte diesen doch juristisch so vieldeutigen wie nichtssagenden Sprachgebrauch, von Ihnen in Form von zahlreichen Buchstaben und Satzzeichen auf nahezu unzähligen fesch bedruckten Seiten und verpackt in sicherlich korrekt frankierten hell-braunen Briefumschläge bekommen. Mainz, wie es singt und lacht !

Zugeben ! Das Sozialgericht in Speyer; welches durch eine Anzahl von Beschlüssen [ 5 ] mit [Datum vom 20.09.2022 seitens des LSG RLP](#), in denen es ja *streng genommen nur und einzig und alleinig um diese 'Beschwerde' mit dem Aktenzeichen L 6 AS 158/22 KL ging und die so formal korrekt eingereichte 'Klage' schlichtweg dabei ignoriert / negiert wurde*, und so von Ihrer vorgesetzten Dienststelle dazu verpflichtet; hat sich als 1. Instanz da zu 'Recht' und auch im Namen des Volkes für zuständig gefühlt ! Die dortigen Richter waren dabei nicht gänzlich unbeteiligt. Von dort habe ich mit [Datum vom 18.10.2022 dann 3 Beschlüsse](#) bekommen. Und am [19.10.2022 nochmals einen Beschluss](#) wegen einer angeblich von meiner eingereichten „Anhörungsrüge“. Was so - der Realität + Wirklichkeit und dem dabei erfolgten Schriftwechsel zu entnehmen ist - nun vollkommenes "Wischiwaschi" war bzw. ist !

AUSZUG DES BETREFFENDEN [SCHREIBEN MIT DATUM VOM 5.10.2022](#) SEITE 7 / 11 : >>>

So ist die ' Kenntnis von der Verletzung des rechtlichen Gehörs' erst am heutigen Tag, bzw. gerade eben in der Nacht, entstanden. Und somit habe ich es dem Gericht glaubhaft gemacht. Und habe jetzt noch ziemlich genau 13 Tage Zeit. Auch ohne Anwalt ist das Zeit genug ! Gehörsrüge nach § 321 a ZPO heißt das ja glaube ich ?! Aber soll ich da die zünftige Arbeit des Landessozialgericht RLP wirklich rügen ? + ! Da gibt es doch sicher eine Variante, welche so ein Rüge einfach nur als ausgequetschtes Stoffwechselfeldausscheidungsprodukt klar und in Deutlichkeit charakterisiert . . . Ich melde mich also die Tage deswegen nochmals bei Ihnen ! Und Sie können sich ja in der Zwischenzeit schon mal ein paar Gedanken machen wie das Gericht den Beschluss bzw. die Beschlüsse gerade im Zusammenhang mit § 17 (2) SGG etc. usw. und einer insoweit korrekt eingereichten Klage ausreichend begründen kann. Bzw. darf ! Das ist – nur meine ganz persönliche Ansicht dazu – ein interessanter Sachverhalt. So eine Beschwerde wegen

: Besuche Erwerbslosenverband Deutschland [ e. V. i.Gr. ] :  
: http://www.erwerbslosenverband.org :





„Mahntitel“, zumal es ja sowieso Prozess – und Beratungshilfe dafür gibt und es für die Umsetzung von [Art. 14 GG](#) ja für Erwerbslose und somit 'Soziale-Hängematten-Kunden' keinerlei gesetzliche Grundlagen im SGB existieren, ist ja wirklich nur zum Kennenlernen, sozusagen bzw. geschrieben, von wesentlichem Nutzen. Jetzt weiß ich Bescheid. Und jetzt lernen wir uns kennen.

<<< AUSZUG DES BETREFFENDEN SCHREIBEN MIT DATUM VOM 5.10.2022 SEITE 7 / 11 :

Ich habe da also nicht aber auch nun wirklich gar nichts – Sie können das ja gerne in der betreffenden Akte bei Ihnen im LSG RLP nachschauen und sicherheitshalber kontrollieren – davon geschrieben, dass ich eine wie auch immer geartete „ Gehörs - bzw. Anhörungsrüge “ eingereicht habe oder gar erhoben habe. Ich gebe gerne zu, dass ich gerügt habe. In aller Ausführlichkeit. Ganz ungezwungen. Wegen diesem geradezu beispielhaften Mangel an 'Anhörung' seitens des Sozialgericht und dann in Folge auch des Landessozialgericht in Mainz. Aber es wurde keine [ ! ] Anhörungsrüge beim Landessozialgericht eingereicht !

AUSZUG DES BETREFFENDEN SCHREIBEN MIT DATUM VOM 5.10.2022 SEITE 6 / 11 : >>>

In diesem Beschluss geht es ja ( nur ) um diese 'Beschwerde' ! Und das Geschriebene ist ja auch in Begrenzung und Abgrenzung des eigentlich strittigen Sachverhalt zum Sachverhalt „Mahntitel“ in dem Zusammenhang ja insoweit Alles ( halbwegs ) korrekt. Und ich danke dem Gericht auch für die zahlreichen gesetzlichen Hinweise und Verlautbarungen des BVerfG.

Nur vermisste ich dabei auch wieder rechtliches Gehör. Ganz schmerzhaft sogar in meinem durchaus gesunden Rechtsempfinden.

Der letzte Satz dabei „Dieser Beschluss kann nicht mit der Beschwerde zum Bundessozialgericht angefochten werden (§ 177 SGG).“ hat mich dabei also wirklich total irritiert. Ganz ehrlich. Völlig niederschmetternd hat es sich bei mir ausgewirkt. Ganz schrecklich war das. Erst gebe ich mir solche Mühe den ganzen Sachverhalt juristisch unstrittig in dem mir ganz eigenen Sprachgebrauch darzustellen. Und dann lande ich wieder in einer Vielzahl von Verfahren in 'Untätigkeit' bei Ihren Kollegen in Speyer. Was so, das gebe ich gerne und ungezwungen zu, ja wirklich nicht die schlechteste Variante ist und geradezu ausbaufähig sich gestalten kann. Auch dafür möchte ich mich bei Ihnen in aller Form bedanken.

<<< AUSZUG DES BETREFFENDEN SCHREIBEN MIT DATUM VOM 5.10.2022 SEITE 6 / 11 :

Nur weil ich schreibe, dass ich 'rechtliches Gehör' vermisste oder gar, dass das so in meinem Rechtsempfinden – also ganz tief drinnen im innersten Kern meiner bürgerlichen Seele – als schmerzhaft verletzend empfunden wurde bedeutet das doch nicht gleich, dass ich eine Anhörungsrüge nach welchen §§ auch immer formal korrekt eingereicht habe. Das würde ich doch bei den Herren und Damen Richter des Landessozialgericht Rheinland-Pfalz niemals wagen. Bei der – gewissermaßen den untergebenen und somit dienstbaren Geistern – in der ersten Instanz, also dem für mich zuständigen Sozialgericht in Speyer habe ich dagegen keinerlei Probleme oder gar Skrupel damit. Das habe ich ja auch dem erlauchten Ohren und Augen des hierbei zuständigen LSG RPL – also gewissermaßen den untergebenen und somit dienstbaren Geistern des BSG BRD bzw. auch des BVerfG von Dlandia – in diesem Schriftsatz mit Datum vom 26.08.2022 in Form einer solide kombinierten Beschwerde und auch Klage kund getan. Ja wirklich. Das habe ich getan. Aber ich habe keinerlei 'Anhörungsrüge' erhoben oder gar bei Ihnen, den hoch verehrten und allseits verehrten Richtern eingereicht. Gerade in dieser Situation wäre das nun wirklich ( ich zitiere ) ausgequetschtes Stoffwechselfaustauschprodukt gewesen. Das habe ich ja schließlich so in Klarheit und Deutlichkeit charakterisiert und mit diesen Worten dem Gericht mit geteilt ...

So wie ich die derzeitige Situation bewerte hat das ja nun Alles gar nichts mit einem so

• **Kreative Planung** • **Sozialisierung unserer Marke in den digitalen Zeiten** ! •  
— Beratung und Organisation zur Selbsthilfe und von Interessengruppierungen —

• QUELLE : D:\data\amt\sozialgericht\landessozialgericht\_20221102\_klage\_norm\_kdu.odt :  
= http://www.erwerbslosenverband.org/klage/landessozialgericht\_20221102\_klage\_norm\_kdu.pdf :

: Besuche Erwerbslosenverband Deutschland [ e. V. i. Gr. ] :  
: http://www.erwerbslosenverband.org :



folgend dem [Art. 19 GG zugesicherten effektiven Rechtsschutz](#) zu tun. Die Rechtsprechung der EU, also auch verbindlich für Ihre Tätigkeit, hat diesen Sachverhalt exakt spezifiziert. Streng genommen erscheint also das emsige Hantieren mit den Ihnen sicher, *im Umgang mit renitenten Erwerbslosen und aufmüpfigen Bürgern*, zahlreich zur Verfügung stehenden „Textbausteinen“ als hingebungsvolle tätige " [Untätigkeit " im verwaltungsrechtlichen Sinne !](#)

Als geradezu dabei passendes Beispiel – exemplarisch – dazu der Beschluss des LSG RLP und vom SG Speyer wegen der so von mir geforderten – vergleichenden – Begutachtung ...

[AUSZUG KLAGEERHEBUNG / BESCHWERDE MIT DATUM VOM 26.08.2022 SEITE 3 / 48](#) :

**( 4 )** Ferner wird beantragt den Antragsgegner [ pp ] im Wege des einstweiligen Rechtsschutzes durch einstweilige Anordnung zu verpflichten, dem Antragsteller ( pp ) das für das gesamte Verfahren beim Landessozialgericht Rheinland-Pfalz in Mainz so 'Streit entscheidende' und bereits mehrfach beantragte privat in Auftrag zu gegebene Gutachten zwecks Bewertung der psychischen Konstitution zu bewilligen. Und / oder muss ich das Gericht hiermit auffordern ein solches Gutachten unter Berücksichtigung der freien Wahl des Antragsteller zwecks Klärung des eigentlich strittigen ' Streitpunkt ' in Auftrag zu geben.

DA STEHT AUCH : **Und / oder muss ich das Gericht hiermit auffordern !!! + !**

Das war auch exakt, also ganz genau der Sachverhalt, so von mir gemeint bzw. gefordert !

**Siehe auch Seite 44 unten – 45 oben . . . . .**

Soweit informiert, ist das Gericht verpflichtet, von sich aus dafür zu sorgen, dass alle Tatsachen und Umstände aufgeklärt werden, die für die Entscheidung über eine Klage von Bedeutung sind. Es lässt sich deshalb die Unterlagen zusenden, die es für nötig hält. So z.B. die Akten des Beklagten.

Es holt auch – falls erforderlich – Gutachten von neutralen Sachverständigen ein, soweit es um Fragen geht, die nur durch ein Sachverständigengutachten ( beispielsweise auf fachärztlichem Gebiet ) beantwortet werden können.

[AUSZUG BESCHLUSS LSG RLP AZ L 6 AS 174/22 ER MIT DATUM VOM 20.09.2022](#) :

Dieses Schreiben wurde EDV-unterstützt erstellt und wird nicht unterzeichnet.

Mit dem o.g. Schreiben hat der Antragsteller nun vor dem LSG unter (4) weiter beantragt, den Antragsgegner im Wege des einstweiligen Rechtsschutzes zu verpflichten, „dem Antragsteller (pp) das für das gesamte Verfahren beim Landessozialgericht Rheinland-Pfalz in Mainz 'so Streit entscheidende' und bereits mehrfach beantragte privat in Auftrag zu gegebene Gutachten zwecks Bewertung der psychischen Konstitution zu bewilligen“. Bzgl. dieses Begehren ist das LSG instanzuell nicht zuständig. Nach § 8 SGG entscheiden die Sozialgerichte im ersten Rechtszug und die Landessozialgerichte nach § 29 Abs. 1 SGG im zweiten Rechtszug über die Berufung gegen die Urteile und die Beschwerden gegen andere Entscheidungen der Sozialgerichte. Nachdem zu dem genannten Begehren des Antragstellers noch keine Entscheidung des SG vorliegt und die Voraussetzungen von § 29 Abs. 2 ff. SGG eindeutig nicht gegeben sind, war das Verfahren entsprechend zu verweisen. Da es sich vorliegend um einen Eilrechtsschutz handelt, hat der Senat von einer vorherigen Anhörung der Beteiligten abgesehen. **Da für den Antragsteller das Verfahren kostenfrei ist (vgl. § 183 SGG), ist die Verweisung für ihn auch nicht nachteilig.**

Zu 'Nachteilig', bzw. groß geschrieben dem " NACHTEILIG ", komme ich dann später noch !

[AUSZUG BESCHLUSS SG Speyer AZ S 6 AS 693/22 ER MIT DATUM VOM 18.10.2022](#) :

Dieses Schreiben wurde EDV-unterstützt erstellt und wird nicht unterzeichnet.

Der zulässige Antrag ist nicht begründet.

Der Antragsteller begehrt sinngemäß, den Antragsgegner im Wege eines einstweiligen Rechtsschutzverfahrens durch einstweilige Anordnung zu verpflichten, ihm für das gesamte

: QUELLE : D:\data\amt\sozialgericht\landessozialgericht\_20221102\_klage\_norm\_kdu.odt :  
= http://www.erwerbslosenverband.org/klage/landessozialgericht\_20221102\_klage\_norm\_kdu.pdf :

: Besuche Erwerbslosenverband Deutschland [ e. V. i.Gr. ] :  
: http://www.erwerbslosenverband.org :



Verfahren beim Landessozialgericht Rheinland-Pfalz in Mainz so streitentscheidende und bereits mehrfach beantragte privat in Auftrag zu gebende Gutachten zwecks Bewertung der psychischen Konstitution zu bewilligen.

Nach § 86b Abs. 2 Sozialgerichtsgesetz (SGG) kann das Gericht der Hauptsache, soweit kein Fall der aufschiebenden Wirkung vorliegt, auf Antrag eine einstweilige Anordnung in Bezug auf den Streitgegenstand treffen, wenn die Gefahr besteht, dass durch eine Veränderung des bestehenden Zustands die Verwirklichung eines Rechts des Antragstellers vereitelt oder wesentlich erschwert werden könnte (Sicherungsanordnung).

Einstweilige Anordnungen sind auch zur Regelung eines vorläufigen Zustandes in Bezug auf ein streitiges Rechtsverhältnis zulässig, wenn eine solche Regelung zur Abwendung wesentlicher Nachteile nötig erscheint (Regelungsanordnung). Der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung ist vorliegend gemäß § 86b Absatz 2 SGG statthaft, weil kein Fall der isolierten Anfechtungsklage vorliegt (vgl. § 86b Absatz 2, 1. Halbsatz SGG). Im vorliegenden Fall wird im Hauptsacheverfahren nicht nur die Aufhebung des Ablehnungsbescheides, sondern darüber hinaus die Gewährung einer Leistung begehrt. Die Sicherungsanordnung dient in diesen Fällen der Sicherung der Rechte des Antragstellers; das Gericht kann bestandsschützende einstweilige Maßnahmen treffen. Die Regulationsanordnung kann auch eine Rechtsposition vorläufig begründen oder erweitern. Da vorliegend eine Erweiterung einer Rechtsposition begehrt wird, kommt hier nur der Erlass einer Regulationsanordnung in Betracht. Sie ist begründet, wenn ein Anordnungsanspruch und ein Anordnungsgrund glaubhaft gemacht werden. Der Anordnungsanspruch ist identisch mit dem im Hauptsacheverfahren geltend zu machenden materiell-rechtlichen Anspruch. Ein Anordnungsgrund ist gegeben, wenn die Regelung eines vorläufigen Zustandes zur Abwendung wesentlicher Nachteile nötig erscheint. Die einstweilige Anordnung darf dabei grundsätzlich die endgültige Entscheidung in der

Hauptsache nicht vorwegnehmen (LSG Rheinland-Pfalz Breithaupt 1979, 89). Es kann jedoch im Interesse der Effektivität des Rechtsschutzes gemäß Artikel 19 Absatz 4 Grundgesetz (GG) ausnahmsweise erforderlich sein, der Entscheidung in der Hauptsache vorzugreifen, wenn sonst das Recht des Antragstellers vereitelt würde oder wenn ihm aus sonstigen Gründen eine bloß vorläufige Regelung nicht zumutbar ist (vgl. BVerfG DÖV 73, 133; LSG Berlin Breithaupt 89, 615; BayVGH BayVB11968, 67; LSG Rheinland-Pfalz Breithaupt 2000, 318, 322; OVG Nordrhein- Westfalen OVGE 27, 252).

So kann bei der Leistungsklage auf Zahlung unter engen Voraussetzungen eine vorläufige Befriedigung zur Verhinderung wesentlicher Nachteile geboten sein. Im Rahmen des einstweiligen Rechtsschutzverfahrens findet eine summarische Prüfung der Sach- und Rechtslage sowie der wesentlichen Interessen statt. Das Gericht entscheidet aufgrund der präsenten Beweismittel, wobei es genügt, dass die **Tatsachen glaubhaft gemacht oder doch wahrscheinlich sind**. Das Gericht darf im Rahmen der Abwägung auf die Erfolgsaussichten der Klage abstellen. Ist die Klage aussichtslos, wird der Erlass einer einstweiligen Anordnung abgelehnt. Ist die Ablehnung der Leistung offenbar rechtswidrig, wird die einstweilige Anordnung erlassen, weil dann ein überwiegendes öffentliches Interesse an der Ablehnung der Leistung nicht erkennbar ist. Sind die Erfolgsaussichten nicht abschätzbar, bleibt eine allgemeine Interessenabwägung. Es gilt der Grundsatz: Je größer die Erfolgsaussichten, umso geringer die Anforderungen an den Erlass der einstweiligen Anordnung (Meyer-Ladewig, SGG, § 86 b Rz. 12). Im vorliegenden Fall fehlt es sowohl an einem Anordnungsanspruch wie auch an einem Anordnungsgrund.

Ein Anordnungsanspruch, der dem Antragsteller das Recht verschaffen würde, vom Antragsgegner die Bewilligung eines privat in Auftrag zu gebenden Gutachtens zur Durchführung eines landessozialgerichtlichen Verfahrens zu verlangen, ist für die Kammer weder ersichtlich, noch vom Antragsteller vorgetragen.

Soweit im vorliegenden Fall die Einholung eines Gutachtens von Amts wegen durch den Antragsgegner in Betracht kommt, worauf sich das Begehren des Antragstellers allerdings ausdrücklich nicht bezieht, beabsichtigt der Antragsteller derzeit ein solches einzuholen, was bisher aber an der Weigerung des Antragstellers scheitert, eine entsprechende **Schweigepflichtentbindungserklärung** vorzulegen. Insoweit ist auch nicht ersichtlich oder vorgetragen, dass der Antragsgegner seinen Amtsermittlungspflichten nicht nachkommt, an deren Erfüllung der Antragsteller grundsätzlich mitzuwirken hat. Schon im Hinblick auf diese fehlende Mitwirkung des Antragstellers ist auch ein Anordnungsgrund nicht glaubhaft gemacht. Aus diesen Gründen ist der Antrag zurückzuweisen.

**JA !** Erst einmal auf die vom Gericht angegebene 'Schweigepflichtentbindungserklärung' !!!

AUSZUG SCHRIFTSATZ KLAGE mit Datum vom 26.08.2022 auf Seite 17 von 48 . . .

Da kommt es ja wirklich nur auf die jeweilige individuelle 'Empfindung' des / der von staatlichem

QUELLE : D:\data\amt\sozialgericht\landessozialgericht\_20221102\_klage\_norm\_kdu.odt :  
= [http://www.erwerbslosenverband.org/klage/landessozialgericht\\_20221102\\_klage\\_norm\\_kdu.pdf](http://www.erwerbslosenverband.org/klage/landessozialgericht_20221102_klage_norm_kdu.pdf) :





Unrecht und Willkür betroffenen Menschen an.

Und die - wie auch in dem strittigen Beschluss vom 02.08.2022 vom Antragsgegner / Beklagten angegebene - "Erstellung einer Bewertung der Erwerbsfähigkeit durch den Rentenversicherungsträger" auch ohne meine freiwillige Zustimmung im Rahmen der geltenden 'Mitwirkungspflicht' gemäß den AGB des Konstrukt „Hartz IV / SGB II“ einzufordern, kann der Antragsteller / Kläger nun wirklich nur als Unterwerfung unter einen medizinischen „ Versuch “ werten, um damit vom Antragsgegner, also i.d.S. pp, in die 'Arme' des dann zuständigen ' Sozialhilfeträger ' abgeschoben zu werden.

SGB I § 69 Absatz 2 (3) gilt da sicherlich entsprechend dem hier von mir verdeutlichten Standpunkt. Ebenso auch der ' Internationaler Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte ' ( Artikel 2 und 7 ).

ZUGEgeben ! Da hat sich ein nicht ganz unwesentlicher - aber so auch ,leicht ersichtlicher - Tippfehler eingeschlichen . . .

Statt SGB I § 69 Absatz 2 (3) ( Kindergelddaten ) handelt es sich selbstverständlich um SGB I § 69 Absatz 1 (3) !

§ 69 Übermittlung für die Erfüllung sozialer Aufgaben

(1) Eine Übermittlung von Sozialdaten ist zulässig, soweit sie erforderlich ist

3. für die Richtigstellung unwahrer Tatsachenbehauptungen der betroffenen Person im Zusammenhang mit einem Verfahren über die Erbringung von Sozialleistungen; die Übermittlung bedarf der vorherigen Genehmigung durch die zuständige oberste Bundes- oder Landesbehörde.

Da ich immer wieder die Gerichtsbarkeit, also SG und LSG, darauf hingewiesen habe, dass die eigentlich federführende und somit verantwortliche Person, Herr Ass. jur. Peter Simon ist, handelt es sich bei der dabei betroffenen Person ursächlich anzunehmend um seine Person, und eher sekundär um den von ihm mit der Erstellung eines Gutachten in seinem Sinne Beauftragten, Herr Dipl. Psych. Nico Janzen . . .

Korrekt ist auf jeden Fall, dass es sich um die Richtigstellung unwahrer Tatsachenbehauptungen einer betroffenen Person, also des Klägers in Form meiner Person, im Zusammenhang mit einem Verfahren über die Erbringung von Sozialleistungen handelt ! Das – nach meiner ganz persönlichen Ansicht – wäre dabei Aufgabe des Gericht gewesen !

AUSZUG aus einem Schreiben ( 3 Seiten ) an das Sozialgericht in Speyer vom 08.11.2021 ...

= [http://www.erwerbslosenverband.org/klage/sozialgericht\\_speyer\\_20211108\\_klage\\_teilnahme.pdf](http://www.erwerbslosenverband.org/klage/sozialgericht_speyer_20211108_klage_teilnahme.pdf)

Ich habe das eigentlich Wesentliche dabei in **FETT** gesetzt !

Der Antrag betreffend den Rechtsvorschriften der ja so von diesen 'Normalen' bezeichneten „ Menschen mit Behinderung “ betreffend, welchen ich exemplarisch angeführt hatte, erfolgte erst nach Erstellung eines mehr als fragwürdigen „ Gutachten “ seitens der Beklagten. Und der gesamte Umfang war nur eine schlappe DIN – A – 4 Seite ! [ - - - ] In dem Zusammenhang auch der **Mitschnitt** dieser so bezeichneten 'gutachterlichen' Untersuchung durch den Herr Diplompsychologen Janzen und seine Kollegin.

WEGEN DIESEM MITSCHNITT ~ ABSCHRIFT DES AUDIOMITSCHITT ~ vom TERMIN DES "Gutachten" [ = in Anführungszeichen ] = AZ L 6 AS 173/22 ER + S 6 AS 692/22 ER !

Im Speziellen in meiner Situation mit einer von den „ Normalen “ so bezeichneten 'Behinderung' kann ich den Nachweis führen, dass spätestens seit Inkrafttreten der UN-BHK 2009 ein gravierender Rechtsverstoß seitens der Leistungsträger, also so auch des Jobcenter Landkreis Kusel, erfolgt ist. Und, schließlich gab es auch davor schon echt eindeutige Regelungen für den Umgang mit 'Behinderung' bzw. diesen „Behinderten“. Ich habe gesellschaftliche Diskriminierung in Form von Benachteiligung und der Beschneidung und Verweigerung meiner Rechte kennen gelernt. Und das kenne ich jetzt schon seit ca. 1990. Haben Sie, werte Gerichtsbarkeit, bitte Verständnis, dass ich das nicht länger dulden mag.

.. QUELLE : D:\data\amt\sozialgericht\landessozialgericht\_20221102\_klage\_norm\_kdu.odt :  
.. = [http://www.erwerbslosenverband.org/klage/landessozialgericht\\_20221102\\_klage\\_norm\\_kdu.pdf](http://www.erwerbslosenverband.org/klage/landessozialgericht_20221102_klage_norm_kdu.pdf) ..



**UND NUN DAS EIGENTLICH WESENTLICHE BEI EINER SO NICHT STATTHAFTEN HANDHABUNG DES SOZIALGERICHT SPEYER DIE ARGUMENTATION DER BEKLAGTEN OHNE GRUNDLEGENDE ÜBERPRÜFUNG DES STRITTIGEN SACHVERHALT UND AUCH OHNE VORHERIGE ANHÖRUNG DES KLÄGER VOLLSTÄNDIG ZU ÜBERNEHMEN !**

Der bisher so nicht erwiderte Hinweis wegen der Unzulässigkeit einer Schweigepflichtsentbindung und einer erneuten Begutachtung seitens der Beklagten ! [http://www.erwerbslosenverband.org/klage/jobcenter\\_sozialamt\\_kusel\\_20220817\\_zahnschmerzen\\_kosten\\_diverses\\_legales.html#akoerbel](http://www.erwerbslosenverband.org/klage/jobcenter_sozialamt_kusel_20220817_zahnschmerzen_kosten_diverses_legales.html#akoerbel)

Das ist ja nicht so, dass es eine Sache ist, welche in meinen Unterlagen unbeachtet geblieben ist. Oder ich mich gar einer mangelnden Mitwirkungspflicht schuldig gemacht habe. So ist das nun wirklich keinesfalls ! Ich habe dieses Schreiben an den für meine Person zuständigen Sachbearbeiter gerichtet. Den Sachverhalt seit November 2020 aufgelistet. Und gefragt, ob er bei den so präsenten und nachweisbaren Tatsachen weiterhin auf diese 'Schweigepflichtentbindungserklärung' für eine insoweit vollkommen sinnlose Untersuchung der Erwerbsfähigkeit zwecks Rentenanspruch bei dem Rentenversicherungsträger besteht. Und seitdem habe ich davon nichts mehr gehört. Definitiv ist diese Aussage von Herr Ass. jur. Peter Simon ein Falschdarstellung und somit eine bewusste Täuschung der Gerichtsbarkeit. Auch war es dem Sozialgericht in Speyer hinlänglich bekannt, *ganz so untätig bin ich bei diesem Schriftverkehr mit der Gerichtsbarkeit ja nun wieder nicht*, dass Herr Ass. jur. Peter Simon bereits mehrfach wissentlich falsche Angaben, beispielsweise zu der ja immer noch fehlenden Krankenversicherung, bei Eingaben im Gericht gegen meine Person gemacht hat !

Das nur zu diesem wahrscheinlichen oder eben glaubhaften Tatsachen. **FAKT** ist aber nun einmal, dass es zu mindestens 'staatsorganisatorisch' bei der deutschen Justiz keine Gewaltenteilung in der BRD gibt.

Und, dass die Sozialgerichtsbarkeit – und ganz im Speziellen das Sozialgericht in Speyer - im 'Konstrukt Hartz IV' im besten Einvernehmen mit den Behörden zur Verwaltung von Arbeit und Erwerbslosigkeit zu Lasten und Schaden Hilfe suchender Bürger zusammen arbeitet . . .

Genau Gleiches - also im Prinzip dem eigentlichen Wesen nach das Gleiche - wie bei der hier - beispielsweise - angeführten Forderung einer "ERNEUTEN BEGUTACHTUNG" [ SEITE 3 - KLAGE - SCHRIFTSATZ VOM 26.08.2022 ( 4 ) und BESCHLUSS LSG - L 6 AS 174/22 ER - 20.09.2022 bzw. BESCHLUSS SG - S 6 AS 693/22 ER - 18.10.2022 ] ist auch der Antrag / die Forderung einer ABSCHRIFT DES AUDIOMITSCHITT der Begutachtung ( Termin 11.2000 ) [ SEITE 3 - KLAGE - SCHRIFTSATZ VOM 26.08.2022 ( 3 ) und BESCHLUSS LSG - L 6 AS 173/22 ER - 20.09.2022 bzw. BESCHLUSS SG - S 6 AS 692/22 ER - 18.10.2022 ]. In dem Sinne handelt es sich um eine Multidiziplinäre Bewertung im Sinne der UN-BRK ! [ SEITE 3 - KLAGE - SCHRIFTSATZ VOM 26.08.2022 ( 5 ) und BESCHLUSS LSG - L 6 AS 175/22 ER - 20.09.2022 bzw. BESCHLUSS SG - S 6 AS 694/22 ER - 18.10.2022 ].

Ich will Sie, also die Gerichtsbarkeit, nicht auch mit den mir ebenfalls zur Verfügung stehenden "Textbausteinen" belasten. Und verzichte deshalb auf eine Auflistung der dabei strittigen Punkte im Zusammenhang mit Art. 19 GG und diesem 'effektiven Rechtsschutz' ... Es geht immer nur um diese " Multidiziplinäre Bewertung " im Sinne der UN-BRK ! Siehe SEITE 3 - KLAGE - SCHRIFTSATZ VOM 26.08.2022 ( 5 ) und den BESCHLUSS LSG - L 6 AS 175/22 ER vom 20.09.2022 ! [So auch den ONLINE angegebenen Linker.](#)

Dazu hüllt sich das Sozialgericht in Speyer aber in Schweigen und verweigert mittlerweile seit mehr als 16 Monaten eine insoweit nur korrekte Handhabung dieses eindeutigen und auf Grund bestehender Rechtsnormen und gesetzlicher Grundlagen

• QUELLE : D:\data\amt\sozialgericht\landessozialgericht\_20221102\_klage\_norm\_kdu.odt :  
= [http://www.erwerbslosenverband.org/klage/landessozialgericht\\_20221102\\_klage\\_norm\\_kdu.pdf](http://www.erwerbslosenverband.org/klage/landessozialgericht_20221102_klage_norm_kdu.pdf) :

: Besuche Erwerbslosenverband Deutschland [ e. V. i.Gr. ] :  
: <http://www.erwerbslosenverband.org> :



unstrittigen Sachverhalt. Da geht es doch ganz eindeutig und unstrittig nur um eine 'selbstbestimmte Lebensführung' und eine 'gleichberechtigte Teilhabe'. Und mehr habe ich auch vom Landessozialgericht in Rheinland-Pfalz schon 2020 nicht gewollt !

## Nun etwas zu diesem " NACHTEILIG " ! + ?

Um ein Gutachten hier beim 'Jobcenter Landkreis Kusel' zu bekommen dauerte es von Oktober 2019 bis November 2020. Das Gleiche kenne ich aber auch in Berlin. Davor in Gleichen, Landkreis Göttingen. Und in Oldenburg. Es ist immer das Gleiche ! Die gänzlich fehlende Vermittlungsfähigkeit meiner Person und somit erheblicher Einschränkungen der Erwerbsfähigkeit bestehend alleinig im so benannten 'normalen' Arbeitsmarkt, sprich alleinig in ein Lohn abhängiges Beschäftigungsverhältnis, waren niemals 'Streitpunkt' bei der mtl. 'Armenfütterung in Form von Grundsicherung im Rahmen des SGB II. Bzw. vorab im Rahmen des BSHG. Eine Eingliederungsvereinbarung, wie verpflichtend im Heute geltenden SGB dem Hilfesuchenden Bürger und Behörde gleichermaßen zu geordnet und so oftmals von mir beantragt und gefordert, wurde niemals seitens des für mich zuständigen Jobcenter erstellt ! Und vor dieser „Reform des Arbeitsmarkt“ hierzulande zu Anfang des 2. Jahrtausend und der Implementierung des "Konstrukt Hartz IV" gab es auch kein 'Jobcenter' und auch keine Eingliederungsvereinbarung. Es gab nur 'Sozialamt' !

Nach diesem ["Gutachten" \[ = in Anführungszeichen \] am 15.11.2020](#) wurde am 27.01.2021 ein [Antrag auf "multidisziplinäre Bewertung" im Sinne der UN-BRK](#) gestellt. Verbunden mit "passend dazu einen so von mir bezeichneten 'Feldversuch', um gemäß des 'Psychologischen Gutachten' von Herr Janzen die dabei offene Fragestellung der Tragfähigkeit einer beruflichen Vollexistenz als Selbstständiger evaluieren zu können". "Multidisziplinäre Bewertung" bedeutet natürlich in meinem speziellen Fall vergleichende Bewertung / Beurteilung der psychischen "Konstitution".

Und dergleichen mehr, um eine Reintegration in das Arbeitsleben und das gesellschaftliche Miteinander zu ermöglichen. Grundsätzlich dabei geht es [ A ] um eine selbst bestimmte Lebensführung und [ B ] um eine gleichberechtigte Teilhabe. Das ist ( eigentlich ) rechtlich und durch eindeutige Gesetzesgrundlagen für die öffentliche Verwaltung und Gerichtsbarkeit gleichermaßen bindend und 100% verpflichtende Aufgabe dieser hierbei zuständigen Leistungsträger und Instanzen !

### ABER AUSNAHMEN BESTÄTIGEN DIE REGEL !

Oder werden durch den Gesetzgeber und somit durch die ausführenden Organe und die Sozialgerichtsbarkeit der 'staatlichen Gewalt' ausgehebelt . . .

Soweit informiert – vielleicht täuschen mich die 'vagen' Angaben der jeweils Betroffenen und so nicht vorhandenen statistisch verlässlichen Wertigkeiten – ist bei dem Personenkreis der Hilfe suchenden Bürger / Menschen im 'Autismus-Spektrum' eine Gewährung von staatlichen Leistungen bei der Eingliederungshilfe trotz verbindlich zugesicherter und somit zwingend für Justiz und Exekutive bestehender Vorgaben nicht gegeben. Mittlerweile mehr als 30 Jahre Erfahrung in meinem



persönlichen Einzelschicksal deuten die Tatsache, dass es von den 'Normalen' auch keinesfalls beabsichtigt ist. Ich definiere da eine 'multidimensionale' Diskriminierung !

Es liegen leider keine genauen Angaben zur Häufigkeit von Autismus-Spektrum-Störungen in Deutschland vor. Die unten stehenden Zahlen beziehen sich daher auf Untersuchungen in Europa, Kanada und den USA.

<b>Häufigkeit von Autismus-Spektrum-Störungen</b>	<b>:</b>
Alle Autismus-Spektrum-Störungen:	6-7 pro 1000
Frühkindlicher Autismus:	1,3-2,2 pro 1000
Asperger-Autismus:	1-3 pro 1000
Andere tiefgreifende Entwicklungsstörungen:	3,3 pro 1000

ANGABEN : <https://www.autismus.de/was-ist-autismus.html>

Wissenschaftliche Untersuchungen dazu in Deutschland sind auch den Fachverbänden nicht bekannt. Man geht aber inzwischen davon aus, dass mindestens 1 % der Bevölkerung im Autismus-Spektrum ist. Andere Schätzungen gehen davon aus, dass etwa 0,5 ( bis 2 % ) aller Menschen von der spezielle Form des Autismus 'Asperger-Syndrom' betroffen sind. Es gibt da einfach kein verlässliches Zahlenmaterial. Was so eigentlich signifikant das mangelnde Interesse unserer Gesellschaft an dieser Problemstellung deutlich signalisiert !

+ + + + + + + + + + + + + + + +  
Gehen wir doch einfach von der Annahme aus, dass es 2 Menschen/Bürger von 1.000 sind !  
Zum 30. Juni 2022 lebten (ca.) 84 080 000 Personen in Deutschland. Also ca. 170.000 !

+ + + + + + + + + + + + + + + +  
Und die meisten von Autismus in der menschlichen Prägung ihrer Individualität Betroffenen sind erwerbslos. Menschen mit Autismus, auch solche mit überdurchschnittlichem Bildungsniveau, sind unverhältnismäßig stark von Arbeitslosigkeit betroffen. Ihre Beschäftigungsquote liegt unter 10 % und damit weit unter den Quoten von 47 % bei Menschen mit Behinderungen und von 72 % bei Menschen ohne Behinderungen.

: QUELLE : [https://www.europarl.europa.eu/doceo/document/O-9-2021-000017\\_DE.html](https://www.europarl.europa.eu/doceo/document/O-9-2021-000017_DE.html) :  
Lt. Angaben der Deutschen Welle im Jahr 2013 gibt es in Deutschland rund 250.000 Asperger-Autisten. *Sie haben oft ein sehr gutes Fachwissen, sie können logisch und analytisch denken, sich gut konzentrieren - auch bei Aufgaben, die mehrmals wiederholt werden müssen. Sie sind detailverliebt, präzise und haben einen hohen Qualitätsanspruch. Man möchte meinen, Unternehmen würden sich nach solchen Arbeitnehmern die Finger lecken. Doch erst jetzt hat der Softwarekonzern SAP dieses Potenzial entdeckt. Und trotzdem werden sie vom Arbeitsamt meist als arbeitsunfähig eingestuft. Nur 15 Prozent der Menschen mit Asperger-Syndrom haben eine normale Arbeit. Der Grund : Sie haben Probleme, sich in einem normalen sozialen Umfeld zu bewegen. Aber das verlangen die Unternehmen eben auch : Teamfähigkeit, Fingerspitzengefühl im Umgang mit anderen Menschen und Kommunikationsfähigkeit.* Und genau das ist diesen Menschen im Autismus-Spektrum von Geburt an verwehrt. Das ist nicht ihr Fehler und auch keinesfalls Verschulden. Es ist eben so. Wissenschaftlich anerkannt und ohne Zweifel eine Behinderung im Sinne der UN-BRK.

**Das sind – soweit bekannt – allgemein anerkannt die Fakten !**

+ + + + + + + + + + + + + + + +  
In dem Sinne liegt ( zumeist ) auch beim Autismus keine geistige Behinderung wie eine

: Besuche Erwerbslosenverband Deutschland [ e. V. i.Gr. ] :  
: http://www.erwerbslosenverband.org :





: QUELLE : D:\data\amt\sozialgericht\landessozialgericht\_20221102\_klage\_norm\_kdu.odt :  
= http://www.erwerbslosenverband.org/klage/landessozialgericht\_20221102\_klage\_norm\_kdu.pdf :

verminderte Intelligenz vor. Und oftmals ist genau das Gegenteil der Fall. Die Probleme sind im sozialen Umgang mit Mitmenschen und in der Kommunikation. Menschen mit Autismus können soziale und emotionale Signale nur schwer einschätzen und haben ebenso Schwierigkeiten, diese auszusenden. Die Reaktionen auf Gefühle anderer Menschen oder Verhaltensanpassungen an soziale Situationen sind selten angemessen. Neben diesen Besonderheiten in der sozialen Interaktion und im Verhaltensrepertoire betroffener Menschen, haben diese Menschen auch große Schwierigkeiten mit der Wahrnehmung und der Verarbeitung von Umwelt- und Sinnesreizen. Glauben Sie mir. Es ist oft nicht einfach . . .

Das Asperger-Syndrom ( F84.5. ) unterscheidet sich von anderen Autismus-Spektrum-Störungen in erster Linie dadurch, dass oft keine Entwicklungsverzögerung bzw. kein Entwicklungsrückstand in der Sprache oder der kognitiven Entwicklung vorhanden ist. Die meisten Menschen mit Asperger-Syndrom besitzen eine normale allgemeine, in Teilgebieten besonders hohe Intelligenz. Menschen mit dem Asperger – Syndrom, Herr Hans Asperger hat diese Menschen 1943 bei der Vorstellung seiner Thesen als „Autistischen Psychopathen“ im Kindesalter bezeichnet, sind noch ganz anders als andere Autisten. Und Alle sind anders ! Das sind Fakten, welche dabei kundige Psychologen und fachlich Kompetente bestätigen . . .

Ich kenne meine Probleme. Kann damit auch mit mittlerweile 63 Jahren umgehen. Auch kenne ich meine Rechte. Ebenso natürlich auch meine Pflichten. Als Mensch, so ebenfalls als Staatsbürger. Und ebenso auch als geistiges Wesen !

Dieser Anspruch / diese Forderung nach einer 'selbstbestimmten Lebensführung', einer gleichberechtigten Teilhabe in und an der Gesellschaft, so auch die der Realität entsprechende Möglichkeit der Ausübung einer Tätigkeit, um damit meinen Lebensunterhalt unabhängig vom Bezug von Sozialleistungen erwirtschaften zu können, ist Ihnen, also Landessozialgericht Rheinland-Pfalz, ebenso wie dem Sozialgericht in Speyer, so auch dem Landkreis und der Kreisverwaltung Kusel, bekannt. Und da dieses Schreiben im Sinne einer konstruktiv zu wertenden Öffentlichkeitsarbeit zu werten ist – siehe dazu Seite 1 dieses Schreiben – beabsichtige ich diesen Sachverhalt auch allgemein bekannt zu machen. Auch das sollte der Gerichtsbarkeit, auch der Beklagten [ = Plural ] hinlänglich bekannt sein. Werten Sie das nicht als Drohgebärde ! Es ist nur eine sachliche Feststellung . . .

Aber nun wieder zu dieser 'staatsorganisatorisch' in unserem Staat nicht wirklich verwirklichten Gewaltenteilung. Staatliche Gewalt braucht Kontrolle. Gerade auch über die Kosten, welche das 'Sozialstaatsprinzip' – wie im Grundgesetz postuliert – zum Erhalt unserer demokratischen Werte geradezu zwingend erfordert. Dazu gibt es [SGB IX § 99 \(3\)](#) ! So kann z.B. das ganze Behindertenrecht nicht nur bei psychischen Merkmalen vollständig außer Kraft gesetzt werden. Bzw. wird ! Übrig bleiben dann nur noch schöne Formulierungen.

[SIEHE DAZU DEN HINWEIS AN DAS LSG RLP IM SCHRIFTSATZ der KLAGE vom 26.8.2022 !](#)

**VIII.**

**LAW & ORDER PARTE 3 : ~ "Gutachten" [ = in Anführungszeichen ] ~ :**

Im Zusammenhang mit der eigentlichen Zielsetzung und dem Sachverhalt der Klage !

Mit aus diesen in Folge angeführten Gründen ist die Gerichtsbarkeit in der hierzulande ohne Zweifel bestehenden 'Kompetenzhierarchie' in der Pflicht und

: Besuche Erwerbslosenverband Deutschland [ e. V. i.Gr. ] :  
: http://www.erwerbslosenverband.org :





somit Notwendigkeit diesen hier aufgezeigten 'strittigen' Sachverhalt gerade auch mit Sicht auf unsere derzeit noch geltende "Verfassung" und auch dem so benannten BVerfG [ ~ Bundesverfassungsgericht ] ' umfassend ' zu prüfen !

Ebenso – als in diesem exemplarisch angeführten Einzelfall als Hinweis auf eine so allgemein im 'Autismusspektrum' im Speziellen bei 'Asperger' doch eigentlich normale und in deutschen 'Amtsstuben' anscheinend übliche Handhabung seitens der staatlichen Stellen angeführt – natürlich diese lt. Ansicht eines 'Fachmann' namens Nico Janzen; welcher mit seiner Kursleiterausbildung zur Gewichtsreduktion, als NLP-Practitioner und auch Transaktionsanalytiker unter Supervision (PTSTA) neben seinem beruflichen Werdegang als Personalfachkaufmann sicherlich in den Bereichen seine Qualifikationen hat; Ansichten in diesem "Gutachten" [ = in Anführungszeichen ] = [http://www.erwerbslosenverband.org/klage/jobcenter\\_kusel\\_psycho\\_20201115\\_gutachten\\_ocr.pdf](http://www.erwerbslosenverband.org/klage/jobcenter_kusel_psycho_20201115_gutachten_ocr.pdf) = und die hiermit von Herr Janzen im Auftrag, anzunehmend auch im Sinne des Antragsgegner / Beklagten [ pp ], erfolgte Attestierung einer 'schizotypen Persönlichkeitsstörung'. Mal unabhängig von der Verunglimpfung des Antragsteller [ pp ] sind derartige 'Gutachten' bei der Wertung des Autismusspektrum keinesfalls die Ausnahme. In dem Zusammenhang verweise ich auf § Absatz § 99 (3) SGB IX ! Lt. diesem § 99 SGB IX gibt es auch Menschen mit 'anderen' geistigen, seelischen, körperlichen oder Sinnesbeeinträchtigungen, durch die sie in Wechselwirkung mit einstellungs - und umweltbedingten Barrieren in der gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft eingeschränkt sind. Dieser Personenkreis "kann" allerdings nur Leistungen der Eingliederungshilfe erhalten ! Mit diesem 'Hebel', so vom Gesetzgeber im SGB verankert, kann letztendlich im Handeln der Verwaltung und auch so durch die Gerichtsbarkeit das gesamte „Behindertenrecht“ außer Kraft gesetzt werden. Kein 'sollen' oder 'müssen' in der Bestimmung und des somit hierbei verpflichtend vorgegebenen Handeln der jeweiligen Amtsträger. 'Können' – also eine solche "Kann-Bestimmung" – eröffnet 'Ermessensspielräume' und bedeutet insoweit, dass das Recht / die Rechte von 'Menschen mit Behinderung' unzulässig beeinträchtigt werden.

**: ANMERKUNG :** Dieser Absatz 3 des § 99 im 9. Buch des SGB ist so schon alleine durch die Unterscheidung 'andere' eine eindeutige Diskriminierung und so eine nicht hinnehmbare Rechtswidrigkeit des Gesetzestext in der Wertigkeit des 'Gleichheitsgrundsatz' ! Und würde bereits in der ersten Instanz dahin fleuchen und im Orkus des juristischem 'Nirvana' ein würdiges Ende finden !

Ein solches "Gutachten" [ = in Anführungszeichen ] — Beantragt war schon im Jahr 2019 eine Untersuchung durch den Amtsarzt und keinesfalls durch einen in der weitgehend standardisierten Methodik einer Untersuchung von Autismus im Erwachsenenalter ungeschulten externen 'Dienstleister' des Antragsgegner [pp] ! ] darf dann ( anscheinend ) seitens der Amtsträger, also Verwaltung und Gerichtsbarkeit gleichermaßen, dazu genutzt werden gerechtfertigte und formal

• QUELLE : D:\data\amt\sozialgericht\landessozialgericht\_20221102\_klage\_norm\_kdu.odt :  
= [http://www.erwerbslosenverband.org/klage/landessozialgericht\\_20221102\\_klage\\_norm\\_kdu.pdf](http://www.erwerbslosenverband.org/klage/landessozialgericht_20221102_klage_norm_kdu.pdf) :



: QUELLE : D:\data\amt\sozialgericht\landessozialgericht\_20221102\_klage\_norm\_kdu.odt :  
 = http://www.erwerbslosenverband.org/klage/landessozialgericht\_20221102\_klage\_norm\_kdu.pdf :

korrekte ausreichend begründete Hilfeersuchen zu verweigern.  
 Da gemäß diesem im Amtsauftrag erstellten "Gutachten" [ = in Anführungszeichen ] eine ( ~ anzunehmend erfolgreiche ~ ) selbstständige Tätigkeit als einzige Option / Alternative; zum zwangsweise in klarer Beugung von Gesetz, Recht und Grundrechten verordneten Bezug von Sozialleistungen bei einer gänzlich fehlenden Eignung [ ~ Vermittlungsfähigkeit ] in den normalen, sprich lohnabhängigen, Arbeitsmarkt; verbleibt, habe ich dann am 21.01.2021 eine "multidisziplinären Bewertung im Sinne der UN-BRK [ = UN – Behindertenrechtskonvention ] beantragt. Das ist nun der 'strittige' Sachverhalt der ebenfalls seit 09/21 bei der Gerichtsbarkeit in 'Untätigkeit' verharrenden 'Untätigkeitsklage' gegen Antragsgegner + Beklagten ! Wie bereits auf Seite 3 zum Anfang dieser knappen Zeilen als Umfang dieses Verfahren / dieser Klage von der Gerichtsbarkeit gefordert gehört dazu auch die vollständigen Kostenübernahme eines privat in Auftrag gegebenen Gutachten [ 1. ] zur "Prüfung und Feststellung meiner teilweise vorhandenen Einschränkungen der Erwerbsfähigkeit - bzw. Berufsunfähigkeit" und [ 2. ] der exakten Einordnung meiner psychischen Besonderheiten [ ~ Behinderung ]. Und natürlich [ 3. ] der Audio-Mitschnitt [ ~ in dem Sinne die Abschrift ] des 'Begutachtungstermin' 11.11.2020 ( AZ PD 2020-019 ) wie vom 'Jobcenter Landkreis Kusel' und auch beim 'Sozialamt der Kreisverwaltung Kusel' mehrfach gefordert ! So übrigens auch in diesem wirklich knappem [Schreiben](#) an das LSG RLP in Mainz ... Ich habe entsprechende Tests gemacht und die geburtliche Prägung meines individuellen Menschsein ist anzunehmend im hochfunktionalem Autismusspektrum, und da in der 'Schublade' Asperger-Syndrom, anzusiedeln.

Ich möchte Sie jetzt auch gar nicht mit einschlägiger Fachliteratur oder den anerkannten und insoweit verbindlich bei Erwachsenen vorgeschriebenen Untersuchung - und Analysemethodik langweilen. Oder gar überfordern. Die Informationen sind bereits in der Akte, somit auch bei der hierbei für eine Entscheidung in der Angelegenheit zuständigen Gerichtsbarkeit gelandet. Was somit ganz grundsätzlich verbindlich auch für Sie in Ihrer Amtstätigkeit nun dazu gehört. Oder eben nicht ! + ? Und das ist dann wieder 'Beugung der Recht' ! Zu diesem "[Gutachten](#)" [ = in Anführungszeichen ] ! Der Herr Justiziar der Beklagten, Herr Ass. jur. Peter Simon, hat natürlich sein Gründe gehabt eine entsprechende Begutachtung nicht - wie gefordert - durch den Amtsarzt, sondern durch einen externen 'Dienstleister' zu erledigen. Und das Ganze dann in seinem Sinne zu erledigen ...

-----  
**SCHREIBEN AN DAS SOZIALGERICHT MIT DATUM VOM 02.07.2022 . . .**

[http://www.erwerbslosenverband.org/klage/sozialgericht\\_speyer\\_20220702\\_diverse\\_verfahren.pdf](http://www.erwerbslosenverband.org/klage/sozialgericht_speyer_20220702_diverse_verfahren.pdf)

**: AUSZUG : SEITE 15 / 15 :**

= [http://www.erwerbslosenverband.org/klage/klage\\_teilhabe\\_sachverhalt\\_20220705.html](http://www.erwerbslosenverband.org/klage/klage_teilhabe_sachverhalt_20220705.html)

-----  
 Anscheinend dient hier das von der Beklagten im Jahr 2020 erstellte "Gutachten" [ = in Anführungszeichen ] alleinig dazu auch gerechtfertigte

• **Kreative Planung** • **Sozialisierung unserer Marke in den digitalen Zeiten** ! •  
 — Beratung und Organisation zur Selbsthilfe und von Interessengruppierungen —

: Besuche Erwerbslosenverband Deutschland [ e.V. i.Gr. ] :  
 : http://www.erwerbslosenverband.org :



und formal korrekt eingereichte Rechtsbegehren des Kläger in den Bereich "Wahnvorstellungen" zu verweisen !

: AUSZUG der 'gutachterlichen' Stellungnahme vom 11.11.2020 : Auch die ständigen rechtlichen Streitereien mit dem Jobcenter, wie sie sich in seinen Schreiben äußern, passen hierzu. Ebenso seine ständigen Anklagen, diskriminiert zu werden, und dass seine Menschenwürde mit Füßen getreten werde.

= [http://www.erwerbslosenverband.org/klage/jobcenter\\_kusel\\_psycho\\_20201115\\_gutachten\\_ocr.pdf](http://www.erwerbslosenverband.org/klage/jobcenter_kusel_psycho_20201115_gutachten_ocr.pdf) =

Und ohne Krankenversicherung - es gibt nur Krankenversorgung im Rahmen der 'Gesundheitshilfe' - komme ich dann auch erst gar nicht in die Versuchung zu einem Psychiater gehen zu können. Und so vielleicht selbst ein Gutachten zu bezahlen . . . Irgendein Grund muss es ja geben, es gibt keinerlei Berechtigung seitens der AOK bzw. für das 'Jobcenter', um eine KV seit nunmehr mehr als 3 Jahren zu verweigern.

Als "vorbeugende Gesundheitshilfe" wird eine Leistung der Sozialämter für jene Hilfebedürftige bezeichnet, welche nicht krankenversichert sind.

§ 47 SGB XII Vorbeugende Gesundheitshilfe

Zur Verhütung und Früherkennung von Krankheiten werden die medizinischen Vorsorgeleistungen und Untersuchungen erbracht. Andere Leistungen werden nur erbracht, wenn ohne diese nach ärztlichem Urteil eine Erkrankung oder ein sonstiger Gesundheitsschaden einzutreten droht.

Wie dem Landessozialgericht in dem Schriftsatz betreffend dieser Klage mitgeteilt und so sicherlich auch für die Justiz vorab schon bekannt !

Die Beklagten, in dem Sinne die BA, die Jobcenter, Sozialämter, Justiz, Gesetzgeber und öffentliche Verwaltung, also die staatlichen Organe der BRD in Gänze, haben zwar Pflichten und Gesetze zum Schutz von 'Menschen mit Behinderung'.

Und so benannte 'Menschen mit Behinderung' haben zwar Rechte und es gibt auch gesetzliche Grundlagen für selbst bestimmte Lebensführung und gleichberechtigte Teilhabe an und in der Gesellschaft, was übrigens so gleichermaßen für alle Bürger\*innen im Rahmen grundgesetzlicher Rechtsnormen ebenso Geltung hat ... Es geht zwar auch um die Menschen mit einer körperlichen Behinderung. Da gibt es dann ja auch Abstufungen im Grad der Schwere dieser Behinderung.

Mein Augenmerk richtet sich auf " geistige, seelische und psychische Behinderung " !

: Z B :

Verordnung nach § 60 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (Eingliederungshilfe-Verordnung) . . .

§ 2 Geistig wesentlich behinderte Menschen

Geistig wesentlich behindert im Sinne des § 53 Abs. 1 Satz 1 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch sind Personen, die infolge einer Schwäche ihrer geistigen Kräfte in erheblichem Umfange in ihrer Fähigkeit zur Teilhabe am Leben in der Gesellschaft eingeschränkt sind.

§ 3 Seelisch wesentlich behinderte Menschen

Seelische Störungen, die eine wesentliche Einschränkung der Teilhabefähigkeit im Sinne des § 53 Abs. 1 Satz 1 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch zur Folge haben können, sind

: QUELLE : D:\data\amt\sozialgericht\landessozialgericht\_20221102\_klage\_norm\_kdu.odt :  
= [http://www.erwerbslosenverband.org/klage/landessozialgericht\\_20221102\\_klage\\_norm\\_kdu.pdf](http://www.erwerbslosenverband.org/klage/landessozialgericht_20221102_klage_norm_kdu.pdf) :

: Besuche Erwerbslosenverband Deutschland [e.V. i.Gr.] :  
: <http://www.erwerbslosenverband.org> :



1. körperlich nicht begründbare Psychosen,
2. seelische Störungen als Folge von Krankheiten oder Verletzungen des Gehirns, von Anfallsleiden oder von anderen Krankheiten oder körperlichen Beeinträchtigungen,
3. Suchtkrankheiten,
4. Neurosen und Persönlichkeitsstörungen

-----

Lt. diesem "Gutachten" [ = mit Anführungszeichen ] bin ich angeblich eine schizotype Persönlichkeitsstörung. Und genau dazu passen dann auch ständigen rechtlichen Streitereien mit dem Jobcenter, wie sie sich in meinen Schreiben äußern. Ebenso meine ständigen Anklagen, diskriminiert zu werden, und dass meine Menschenwürde mit Füßen getreten werde.

-----

Ganz eindeutig typisch Schizo. Ein schizo Typ eben.  
 Und da hilft natürlich auch keine Eingliederungshilfe. 0 !  
 Doch nicht bei schizotypischen, zudem gestörten Persönlichkeiten !  
 Die dann auch noch 'rum meckern. Und sich dann auch beschweren.  
 Klagen und sich zudem noch in der Öffentlichkeit ungeniert beklagen.  
 Und ( unzweifelhaft bestehende ) Rechte und gesetzliche Vorgaben für diese 'staatliche Gewalt' als mündiger Bürger einfordern wollen.

-----

In der UDSSR, also dem ehemaligen Klassenfeind, wurden die früher eingesperrt. Und in psychiatrischer Behandlung mit Elektrotherapie eines Besseren belehrt. Heute heißt es ja Russland. Und der Klassenfeind heißt Putin.  
 Da kann ich ja wirklich noch froh sein im Neoliberalismus, dem so benannten Sozialstaat und einer Sozialwirtschaft leben zu können.  
 Hier werde ich ja wirklich nur zu einem bloßen Objekt staatlicher Willkür degradiert. Und nur ein klein wenig fertig gemacht.  
 Was so betrachtet, ja wirklich nur ein gradueller Unterschied in der Missachtung der Würde des Menschsein ist.

-----

Für solche Problemfälle wurde der SGB IX § 99 (3) geschaffen ! Ganz unauffällig. Viele Mitarbeiter+innen bei den in Frage kommenden Sozialverbänden kannten das gar nicht. So eine Behinderung, also wie in meinem Einzelfall als Erwachsener im Autismus-Spektrum, wird dadurch problemlos als 'andere' Behinderung gewertet. Es ist dann ganz ganz anders ...

SIEHE : [https://www.gesetze-im-internet.de/sgb\\_9\\_2018/\\_99.html](https://www.gesetze-im-internet.de/sgb_9_2018/_99.html) :

Sozialgesetzbuch Neuntes Buch – Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen – (Artikel 1 des Gesetzes v. 23. Dezember 2016, BGBl. I S. 3234) (Neuntes Buch Sozialgesetzbuch - SGB IX)

§ 99 - Leistungsberechtigung, Verordnungsermächtigung -

(1) Leistungen der Eingliederungshilfe erhalten Menschen mit Behinderungen im Sinne von § 2 Absatz 1 Satz 1 und 2, die wesentlich in der gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft eingeschränkt sind (wesentliche Behinderung) oder von einer solchen wesentlichen Behinderung bedroht sind, wenn und solange nach der Besonderheit des Einzelfalles Aussicht besteht, dass die Aufgabe der Eingliederungshilfe nach § 90 erfüllt werden kann.

(2) Von einer wesentlichen Behinderung bedroht sind Menschen, bei denen der Eintritt einer wesentlichen Behinderung nach fachlicher Erkenntnis mit hoher Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist.

(3) Menschen mit anderen geistigen, seelischen, körperlichen oder Sinnesbeeinträchtigungen, durch die sie in Wechselwirkung mit einstellungs- und umweltbedingten Barrieren in der gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft eingeschränkt sind, können Leistungen der Eingliederungshilfe erhalten.

(4) Die Bundesregierung kann durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Bestimmungen über die Konkretisierung der



Leistungsberechtigung in der Eingliederungshilfe erlassen. Bis zum Inkrafttreten einer nach Satz 1 erlassenen Rechtsverordnung gelten die §§ 1 bis 3 der Eingliederungshilfe-Verordnung in der am 31. Dezember 2019 geltenden Fassung entsprechend.

( 3 ) Können ! Also so eine 'Kann-Bestimmung' bedeutet genau das ! Der Leistungsträger – also die Menschen dort bzw. ja eigentlich die Entscheider im Amt – können. Oder eben nicht. Das steht nun gar nichts von 'Sollen' oder gar 'Müssen'. Es ist in das freie Ermessen der Verwaltung gestellt. Wenn die dann also nicht wollen, diese Entscheider oder eben die Richtlinien der BA, möglicherweise eben nur weil du als so völlig diffamierend bezeichneter 'Kunde' nicht devot und anschniegssam genug bist – vielleicht weil du es einfach nicht kannst und deine so benannte 'soziale Intelligenz' nicht mit dem Anspruch der 'Normalität', der 'Normalen', konform geht ! ? Dann hast ganz schlechte Karten, sozusagen bzw. geschrieben ein völlig beschissenes Blatt auf der Hand. Falls du dann einen Bescheid, so einen Verwaltungsakt, bekommst – *ich bekomme so etwas schon lange nicht mehr* – darfst du sogar einen Widerspruch einlegen. Dann erfolgt ein Widerspruchsverfahren. Das Alles dauert seine Zeit. Und dann kannst du dich beim Gericht beklagen. Und die Mühlen der Gerichtsbarkeit, wie sicherlich auch dir bekannt, mahlen langsam und auch gründlich. Und mit der Argumentation SGB § 99 (3), oder eben mit [SGB XII § 53 \(1\) Satz 2](#) funktioniert es genauso gut, hat das Amt, so gerade auch das Gericht, immer recht. Und es ist dann Recht. Und zumeist dann noch 'im Namen des Volkes' !

Siehe auch : § 53 SGB XII Leistungsberechtigte und Aufgabe :

(1) Personen, die durch eine Behinderung im Sinne von § 2 Abs. 1 Satz 1 des Neunten Buches wesentlich in ihrer Fähigkeit, an der Gesellschaft teilzuhaben, eingeschränkt oder von einer solchen wesentlichen Behinderung bedroht sind, erhalten Leistungen der Eingliederungshilfe, wenn und solange nach der Besonderheit des Einzelfalles, insbesondere nach Art oder Schwere der Behinderung, Aussicht besteht, dass die Aufgabe der Eingliederungshilfe erfüllt werden kann. Personen mit einer anderen körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung können Leistungen der Eingliederungshilfe erhalten.

Auch hier steht wieder nur 'können' . . .

Dann kannst du als 'Mensch mit Behinderung' nicht nur "gefickt" werden.

Nein ! Du bist / wirst als 'Mensch mit Behinderung' dann ganz einfach nur "gefickt" ! Und die ganzen schönen Worte und Formulierungen im 'Neu-Sprech' helfen dir da auch nicht weiter. Du wirst gefickt. Ganz elegant und formal korrekt durchgefickt . . .

Bei Absatz 4 von diesem § 99 ist der zweite Satz auch gar nicht mehr zutreffend, da es diese "Eingliederungshilfe-Verordnung" so nicht mehr gibt.

Absatz 3 gilt aber. Gerade auch für dich als 'Mensch mit Behinderung' !

Du bist dann zwar immer noch psychisch behindert.

Aber eben ohne das Recht auf 'Eingliederung' ! Und somit fehlt dann auch die 'selbst bestimmte Lebensführung' und natürlich deine 'gleichberechtigte Teilhabe'. So ist das !

Dazu auch das informative PDF bei BetaNet zur "Eingliederungshilfe-Verordnung" :

<https://www.betanet.de/pdf/1618>

Die Eingliederungshilfe-Verordnung ist außer Kraft getreten, was bedeutet, dass sie nicht mehr gültig ist. Denn mit dem sog. Bundesteilhabegesetz (BTHG) wurde das Recht der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen aus dem Recht der Sozialhilfe herausgelöst. Die Eingliederungshilfe-Verordnung regelte die Eingliederungshilfe als Teil der Sozialhilfe, die es so heute nicht mehr gibt.

Das BTHG hat zum Ziel, die Situation für Menschen mit Behinderungen zu verbessern und außerdem den

• **Kreative Planung** • **Sozialisierung unserer Marke in den digitalen Zeiten** ! •  
— Beratung und Organisation zur Selbsthilfe und von Interessengruppierungen —

• QUELLE : D:\data\amt\sozialgericht\landessozialgericht\_20221102\_klage\_norm\_kdu.odt :  
= http://www.erwerbslosenverband.org/klage/landessozialgericht\_20221102\_klage\_norm\_kdu.pdf :

: Besuche Erwerbslosenverband Deutschland [e.V. i.Gr.] :  
: http://www.erwerbslosenverband.org :





Behinderungsbegriff zu modernisieren und diskriminierende Sprache aus den Regelungen zu entfernen. Eine wesentliche Behinderung ist Voraussetzung für einen Rechtsanspruch auf Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen und kann körperlich, geistig oder seelisch sein. Die derzeitige Definition passt nicht zur Behindertenrechtskonvention und enthält veraltete und diskriminierend wirkende Sprache.

-----  
Und nun mal wieder ein kleiner Auszug aus dem Schriftsatz der Klageerhebung :

**VIII.**

**LAW & ORDER PARTE 3 : ~ "Gutachten" [ = in Anführungszeichen ] ~ :**

Im Zusammenhang mit der eigentlichen Zielsetzung und dem Sachverhalt der Klage !

-----  
Mit aus diesen in Folge angeführten Gründen ist die Gerichtsbarkeit in der hiezulande ohne Zweifel bestehenden 'Kompetenzhierarchie' in der Pflicht und somit Notwendigkeit diesen hier aufgezeigten 'strittigen' Sachverhalt gerade auch mit Sicht auf unsere derzeit noch geltende "Verfassung" und auch dem so benannten BVerfG [ ~ Bundesverfassungsgericht ] 'umfassend' zu prüfen !

-----  
Ebenso – als in diesem exemplarisch angeführten Einzelfall als Hinweis auf eine so allgemein im 'Autismusspektrum' im Speziellen bei 'Asperger' doch eigentlich normale und in deutschen 'Amtsstuben' anscheinend übliche Handhabung seitens der staatlichen Stellen angeführt – natürlich diese lt. Ansicht eines 'Fachmann' namens Nico Janzen; welcher mit seiner Kursleiterausbildung zur Gewichtsreduktion, als NLP-Practitioner und auch Transaktionsanalytiker unter Supervision (PTSTA) neben seinem beruflichen Werdegang als Personalfachkaufmann sicherlich in den Bereichen seine Qualifikationen hat; Ansichten in diesem "Gutachten" [ = in Anführungszeichen ] = [http://www.erwerbslosenverband.org/klage/jobcenter\\_kusel\\_psycho\\_20201115\\_gutachten\\_ocr.pdf](http://www.erwerbslosenverband.org/klage/jobcenter_kusel_psycho_20201115_gutachten_ocr.pdf) = und die hiermit von Herr Janzen im Auftrag, anzunehmend auch im Sinne des Antragsgegner / Beklagten [ pp ], erfolgte Attestierung einer 'schizotypen Persönlichkeitsstörung'. Mal unabhängig von der Verunglimpfung des Antragsteller [ pp ] sind derartige 'Gutachten' bei der Wertung des Autismusspektrum keinesfalls die Ausnahme. In dem Zusammenhang verweise ich auf § Absatz § 99 (3) SGB IX ! Lt. diesem § 99 SGB IX gibt es auch Menschen mit 'anderen' geistigen, seelischen, körperlichen oder Sinnesbeeinträchtigungen, durch die sie in Wechselwirkung mit einstellungs - und umweltbedingten Barrieren in der gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft eingeschränkt sind. Dieser Personenkreis "kann" allerdings nur Leistungen der Eingliederungshilfe erhalten !

Mit diesem 'Hebel', so vom Gesetzgeber im SGB verankert, kann letztendlich im Handeln der Verwaltung und auch so durch die Gerichtsbarkeit das gesamte „Behindertenrecht“ außer Kraft gesetzt werden. Kein 'sollen' oder 'müssen' in der Bestimmung und des somit hierbei verpflichtend vorgegebenen Handeln der jeweiligen Amtsträger. 'Können' – also eine solche "Kann-Bestimmung" – eröffnet 'Ermessensspielräume' und bedeutet insoweit, dass das Recht / die Rechte von 'Menschen mit Behinderung' unzulässig beeinträchtigt werden.

-----  
: ANMERKUNG : Dieser Absatz 3 des § 99 im 9. Buch des SGB ist so schon alleine durch die Unterscheidung 'andere' eine eindeutige Diskriminierung und so eine nicht hinnehmbare Rechtswidrigkeit des Gesetzestext in der Wertigkeit des 'Gleichheitsgrundsatz' ! Und würde bereits in der ersten Instanz dahin fleuchen und im Orkus des juristischem 'Nirvana' ein würdiges Ende finden !

: QUELLE : D:\data\amt\sozialgericht\landessozialgericht\_20221102\_klage\_norm\_kdu.odt :  
= [http://www.erwerbslosenverband.org/klage/landessozialgericht\\_20221102\\_klage\\_norm\\_kdu.pdf](http://www.erwerbslosenverband.org/klage/landessozialgericht_20221102_klage_norm_kdu.pdf) :

: Besuche Erwerbslosenverband Deutschland [ e.V. i.Gr. ] :  
: <http://www.erwerbslosenverband.org> :



QUELLE : D:\data\amt\sozialgericht\landessozialgericht\_20221102\_klage\_norm\_kdu.odt :  
 = http://www.erwerbslosenverband.org/klage/landessozialgericht\_20221102\_klage\_norm\_kdu.pdf :

Ein solches "Gutachten" [ = in Anführungszeichen ] — Beantragt war schon im Jahr 2019 eine Untersuchung durch den Amtsarzt und keinesfalls durch einen in der weitgehend standardisierten Methodik einer Untersuchung von Autismus im Erwachsenenalter ungeschulten externen 'Dienstleister' des Antragsgegner [pp] ! ] darf dann ( anscheinend ) seitens der Amtsträger, also Verwaltung und Gerichtsbarkeit gleichermaßen, dazu genutzt werden gerechtfertigte und formal korrekte ausreichend begründete Hilfeersuchen zu verweigern.

Da gemäß diesem im Auftragsauftrag erstellten "Gutachten" [ = in Anführungszeichen ] eine ( ~ anzunehmend erfolgreiche ~ ) selbstständige Tätigkeit als einzige Option / Alternative; zum zwangsweise in klarer Beugung von Gesetz, Recht und Grundrechten verordneten Bezug von Sozialleistungen bei einer gänzlich fehlenden Eignung [ ~ Vermittlungsfähigkeit ] in den normalen, sprich lohnabhängigen, Arbeitsmarkt; verbleibt, habe ich dann am 21.01.2021 eine "multidisziplinären Bewertung im Sinne der UN-BRK [ = UN – Behindertenrechtskonvention ] beantragt.

Das ist nun der 'strittige' Sachverhalt der ebenfalls seit 09/21 bei der Gerichtsbarkeit in 'Untätigkeit' verharrenden 'Untätigkeitsklage' gegen Antragsgegner + Beklagten ! Wie bereits auf Seite 3 zum Anfang dieser knappen Zeilen als Umfang dieses Verfahren / dieser Klage von der Gerichtsbarkeit gefordert gehört dazu auch die vollständigen Kostenübernahme eines privat in Auftrag gegebenen Gutachten [ 1. ] zur "Prüfung und Feststellung meiner teilweise vorhandenen Einschränkungen der Erwerbsfähigkeit - bzw. Berufsunfähigkeit" und [ 2. ] der exakten Einordnung meiner psychischen Besonderheiten [ ~ Behinderung ]. Und natürlich [ 3. ] der Audio-Mitschnitt [ ~ in dem Sinne die Abschrift ] des 'Begutachtungstermin' 11.11.2020 ( AZ PD 2020-019 ) wie vom 'Jobcenter Landkreis Kusel' und auch beim 'Sozialamt der Kreisverwaltung Kusel' mehrfach gefordert ! So übrigens auch in diesem wirklich knappem [Schreiben](#) an das LSG RLP in Mainz ... Ich habe entsprechende Tests gemacht und die geburtliche Prägung meines individuellen Menschsein ist anzunehmend im hochfunktionalem Autismusspektrum, und da in der 'Schublade' Asperger-Syndrom, anzusiedeln.

Ich möchte Sie jetzt auch gar nicht mit einschlägiger Fachliteratur oder den anerkannten und insoweit verbindlich bei Erwachsenen vorgeschriebenen Untersuchung - und Analysemethodik langweilen. Oder gar überfordern.

Die Informationen sind bereits in der Akte, somit auch bei der hierbei für eine Entscheidung in der Angelegenheit zuständigen Gerichtsbarkeit gelandet. Was somit ganz grundsätzlich verbindlich auch für Sie in Ihrer Amtstätigkeit nun dazu gehört.

Oder eben nicht ! + ? Und das ist dann wieder 'Beugung der Recht' !

Wirklich. Ganz so abwegig ist dieser Standpunkt meiner Person mit 63 Jahren, also gewissermaßen schon im fort geschrittenen jugendlichen Alter meiner mir vom Grundgesetz zugeordneten Würde und dieser 'freien' Entfaltung der Persönlichkeit nach mehr als 30 Jahren zwangsverordneter Abhängigkeit von Menschen wie Ihnen, nun wieder nicht.

Gerade in Zeiten der anzunehmend gen-manipulierten Mutanten aus Wuhan, diesem 'Klimanotstand', und den damit einhergehenden sozialen Umwälzungen [ ~ Große Transformation ] schon absehbar in naher Zukunft, nicht !

UND HIER DIE SO NICHT ZUTREFFENDE ARGUMENTATION IM BESCHLUSS DES LSG BETREFFEND DES NACH 3 JAHREN IMMER NOCH FEHLENDEN

: Besuche Erwerbslosenverband Deutschland [ e.V. i.Gr. ] :  
 : http://www.erwerbslosenverband.org :



**KRANKENVERSICHERUNGSSCHUTZ:  
IN DEM ZUSAMMENHANG :**

Incl. der Dunkelziffer gehen die Sozialverbände von ( ca. ) 1.000.000 ebenfalls davon betroffenen Menschen in der BRD aus.

**KLEINE RECHNUNG :**

1.000.000 x 500 € ( Netto – Kosten – Minimum einer KV ] = 500.000.000 € mtl. !

Im Jahr sind das dann 6 Mrd. €. Und das summiert sich dann im Laufe der Jahre . . . Eine Verweigerung und somit auch Weigerung der Justiz den Sachverhalt einer Selbstverwaltung der Krankenversicherungsunternehmen neu zu bewerten ist einfach Kosten günstiger. Weniger Ausgaben im Bereich Soziales bedeutet mehr Geld für Panzer. Mehr Umsatz. Und natürliche Steigerung des Bruttosozialprodukt. + Gewinn !

-----  
Beschluss des Landessozialgericht Rheinland-Pfalz : L6 AS 158/22 KL vom 20.09.2022 ...  
-----

Ein Urteil des SG liegt hier nicht vor (der Kläger will, dass das LSG auf Klage entscheidet) und die Voraussetzungen von § 29 Abs. 2 ff. SGG sind nicht gegeben. Der Kläger wehrt sich, wie er mit Schreiben vom „11.09.2021“ (hier am 14.09.2022 eingegangen) auf das gerichtliche Schreiben vom 31.08.2022 zur beabsichtigten Verweisung an das SG mitgeteilt hat, dass zu dem „eigentlichen strittigen Sachverhalt“ in den beim SG geführten Verfahren „seit 2020 bisher nichts [ = 0 ] geklärt“ worden sei.

-----  
ZUR GEGENDARSTELLUNG DER SCHRIFTSATZ DIESER KLAGE SEITE 1 / 48 unten :  
-----

ZUM SACHVERHALT : Die wesentlichen Fakten sollten der Gerichtsbarkeit nach Ihren Ermittlungen zum eigentlich strittigen Streitpunkt – in dem Sinne eine gleichberechtigte Teilhabe und diese so benannte selbstbestimmte Lebensführung – bekannt sein ! In deutlichem Widerspruch z.B. zu § 105 Abs. 2 Satz 1 weist die Sache ' besondere Schwierigkeiten tatsächlicher oder rechtlicher Art ' auf und ist zudem im ' allgemeinen öffentlichen Interesse ' zu werten. Und bei dem eigentlich strittigen Sachverhalt dieses oder anderer anhängiger Verfahren bei der Sozialgerichtsbarkeit im Sinne des SGB / GG / UN-BRK [ ~ vergleichbare Rechtsgrundlagen für den Umgang 'staatlicher Organe' mit einem „Mensch mit Behinderung“ ] wurde seit 2020, z.B. wie in <L 3 AS 78/20>, bisher nichts [ = 0 ] geklärt !.

-----  
DIESES Aktenzeichen L 3 AS 78/20 ist vom Landessozialgericht in Mainz. Und in dem Beschluss steht doch ganz eindeutig, dass es nur um das SG, also dem Sozialgericht in Speyer, geht. Das ist so keinesfalls zutreffend. Wegen dem gleichen Sachverhalt habe ich damals schon mal angeklopft. Und das Revisionsverfahren wurde dann vom Bundessozialgericht aus formalen Gründen eingestellt, weil ich den Formvordruck für den verpflichtend zugeordneten Rechtsanwalt – aus Versehen – nicht mit eingereicht habe . . .

-----  
Seite 47 / 38. JA ! Mal wieder etwas aus diesem Klageschreiben !  
-----

**IN DEM ZUSAMMENHANG ! >>> BVerfG + EGMR . . .**

**XI.**

**LAW & ORDER PARTE 4 : HIsTory :**

-----  
Auch finde ich, nur meine ganz und gar persönliche Meinung dazu, dass der strittige und offensichtliche Sachverhalt absolut nicht geklärt wurde. Und die besonderen

QUELLE : D:\data\amt\sozialgericht\landessozialgericht\_20221102\_klage\_norm\_kdu.odt :  
= http://www.erwerbslosenverband.org/klage/landessozialgericht\_20221102\_klage\_norm\_kdu.pdf :

: Besuche Erwerbslosenverband Deutschland [ e. V. i.Gr. ] :  
: http://www.erwerbslosenverband.org :



Schwierigkeiten tatsächlicher oder rechtlicher Art fangen gerade erst an für die Gerichtsbarkeit interessant zu werden. Sie sind sozusagen dabei aus dem 'Strampelalter' der anfänglichen Kontaktaufnahme mit der Sozialgerichtsbarkeit langsam zu lernen aufrecht auf zwei Beinen zu gehen ...  
= Auszug aus einem [Schreiben an das Landessozialgericht Rheinland-Pfalz](#) im Verfahren mit dem Aktenzeichen <L 3 AS 78/20> im 2020-21 erfolgten Schriftverkehr.

Weiter geht es mit diesem Beschluss LSG RLP L6 AS 158/22 KL vom 20.09.2022 ...

**Weiter bezieht er sich auf den „immer noch fehlenden Krankenversicherungsschutz“ und den „selbtherrlichen Umgang der Bundesagentur für Arbeit, in Vertretung dem Jobcenter Landkreis Kusel, mit ihren so bezeichneten Kunden“. Warum er insoweit die Voraussetzungen von § 29 Abs. 2 ff. SGG, so sein Vortrag, für gegeben erachtet, erschließt sich dem Senat nicht. Weder eine Fallgestaltung gemäß § 29 Abs. 2 noch nach § 29 Abs. 3, 4 SGG liegt hier vor.**

**A :** Das habe ich Alles schon 2020 beim Landessozialgericht und den Menschen da in Mainz und dem Aktenzeichen L 3 AS 78/20 zur Sprache gebracht. Ganz ausführlich. Genau genommen auch außerordentlich klar verständlich. Ganz unmissverständlich ! Und auch dieser fehlende Krankenversicherungsschutz war damals schon Thema. Das ist doch nun wohl wirklich ausreichend "Fallgestaltung" gemäß § usw. !

**B :** [AUSZUG EINES SCHREIBEN AN DAS LSG RLP VOM 11.09.2022](#) :

**UND NEIN !** Aus den in Folge angeführten Gründen wird die beim hiesigen Landessozialgericht erhobene „Klage“ nicht zurück genommen ! Wie bei der mit Datum vom 26.08.2022 eingereichten so ja unstrittig zulässigen Beschwerde und der doch eher allgemein gehaltenen Klage wurde auf Seite 3 des Schriftsatz angegeben, dass es sich i.d.S. im 'allgemeinen öffentlichen Interesse ' also auch um die staatlichen Organe der BRD in Gänze handelt. Also auch „Träger der öffentlichen Gewalt“, zu denen ja auch diese Krankenversicherungsunternehmen zu zählen, und in dem Sinne zu werten sind ! Auf Seite 1 des 'Klagesatz' wurde neben „BESCHWERDE GEGEN DEN BESCHLUSS VOM 02.08.2022 des Sozialgericht Speyer“ auch angegeben, dass dieses Verfahren „ IN DIREKTEM ZUSAMMENHANG MIT DIESER BESCHWERDE UND DEN VERSCHIEDENEN BEIM SOZIALGERICHT SPEYER DERZEIT ANHÄNGIGEN VERFAHREN [ = GLEICHE THEMATIK = ] “ zu betrachten ist und deshalb „ ERHEBE ICH HIERMIT KLAGE WEGEN DES EIGENTLICHEN STRITTIGEN SACHVERHALT <sup>1</sup> !

<sup>1</sup> !i U.A. Zum Sachverhalt Seite 3 (2) und auch Seite 9 VI. LAW & ORDER PARTE 1 i! “ Ganz unten auf dieser ersten Seite war das Aktenzeichen <L 3 AS 78/20> des LSG RLP angegeben, auch das die wesentlichen Fakten der Gerichtsbarkeit nach Ihren Ermittlungen zum eigentlich strittigen Streitpunkt – in dem Sinne eine gleichberechtigte Teilhabe und diese so benannte selbstbestimmte Lebensführung – bekannt sein sollten ! Sie haben ja

: QUELLE : D:\data\amt\sozialgericht\landessozialgericht\_20221102\_klage\_norm\_kdu.odt :  
= [http://www.erwerbslosenverband.org/klage/landessozialgericht\\_20221102\\_klage\\_norm\\_kdu.pdf](http://www.erwerbslosenverband.org/klage/landessozialgericht_20221102_klage_norm_kdu.pdf) :

: Besuche Erwerbslosenverband Deutschland [ e.V. i.Gr. ] :  
: <http://www.erwerbslosenverband.org> :



beim Sozialgericht in Speyer um die Übersendung der Verfahrensakten S 6 AS 707/21, S 6 AS 404/21, S 6 AS 857/21, S 6 AS 470/22, S 3 AS 1272/19 gebeten. Und die Unterlagen zum Aktenzeichen <L 3 AS 78/20> des LSG RLP stehen Ihnen ja auch zur Verfügung. Und bei dem eigentlich strittigen Sachverhalt dieses oder anderer anhängiger Verfahren bei der Sozialgerichtsbarkeit im Sinne des SGB / GG / UN-BRK [ ~ vergleichbare Rechtsgrundlagen für den Umgang 'staatlicher Organe' mit einem „Mensch mit Behinderung“ ] wurde seit 2020 bisher nichts [ = 0 ] geklärt !. Und das sollte dann das Gericht in deutlichem Widerspruch z.B. zu § 105 Abs. 2 Satz 1 SGG sehen, da die Sache ja anscheinend 'besondere Schwierigkeiten tatsächlicher oder rechtlicher Art' aufweist und z.B. wegen dem auch bei meiner Person fehlenden Krankenversicherungsschutz – wie bei ca. 1 Million anderen Deutschen auch – das Ganze zudem im so benannten 'allgemeinen öffentlichen Interesse' zu werten ist ! Das ist bei § 29 Abs. 2 ff. SGG also ganz klar ein Fall in der ersten Instanz für die Landessozialgerichtsbarkeit ( 1 ) wegen dem ja immer noch fehlenden Krankenversicherungsschutz und ( 2 ) diesem 'selbtherrlichen' Umgang der Bundesagentur Arbeit, in Vertretung dem 'Jobcenter Landkreis Kusel', mit ihren so bezeichneten Kunden ...

Somit sind die Voraussetzungen von § 29 Abs. 2 ff. SGG vorliegend gegeben ! Auch eine Handhabung der Gerichtsbarkeit, also in dem Falle des Landessozialgericht, in entsprechender Anwendung von § 98 SGG i.V.m. 17a Abs. 2 Satz 1 Gerichtsverfassungsgesetz diese Klage an das so ja nicht zuständige Sozialgericht Speyer zu verweisen, erscheint nach Durchsicht der entsprechenden §§ und der eingereichten Klage so keinesfalls als zulässig . . .

**ONLINE verfügbar Informationen dazu :**

UND JA ! Es geht um eine ganz grundsätzliche Klage zum Thema Teilhabe / Selbst bestimmte Lebensführung, Klima und dem Widerstandsrecht gemäß Art. 20 (4) GG !

[http://www.erwerbslosenverband.org/klage/landessozialgericht\\_20220826\\_beschwerde\\_klage.html#ps](http://www.erwerbslosenverband.org/klage/landessozialgericht_20220826_beschwerde_klage.html#ps)

Ich empfehle da immer gerne zuerst dieses Schreiben als Einführung zum Thema zu lesen ...

[http://www.erwerbslosenverband.org/klage/landessozialgericht\\_20220826\\_beschwerde\\_klage\\_intro.html](http://www.erwerbslosenverband.org/klage/landessozialgericht_20220826_beschwerde_klage_intro.html)

: AUSZUG : [ **b 2** ] Die Argumentation bei diesem 'Anspruch auf Widerstand' wurde primär [ Neben dieser ganzen eigentlich in Deutlichkeit klar als 'kriminell' zu kennzeichnenden Vernachlässigung elementarer Interessen des 'Gemeinwohl' und gerade auch 'zukünftiger Generationen' durch die "Politik" ! ] auf Art. 4 GG [ ~ Religions- und Weltanschauungsfreiheit ] gestützt. Prinzipiell geht es dabei um die - nicht nur hierzulande - geltende "Staatsideologie" ! Eine 'Glaubensüberzeugung'. Also Wirtschaft und Wachstum, kurzum diese 'neoliberale Marktphilosophie'. Und - lasse es mich in klar verständlicher Wortwahl ausdrücken - eine 'mal geschissen auf Umwelt und Gemeinwohl' Geisteshaltung !

**Alle anderen Schreiben in dem Verzeichnis 'Klage' :**

[ [http://www.erwerbslosenverband.org/klage/1\\_lister.php](http://www.erwerbslosenverband.org/klage/1_lister.php) ]

Haben Sie bitte Verständnis, dass in in Folge nun die entsprechenden §§ anführe. Sie als RichterIn brauchen das ja sicher nicht unbedingt. Aber im Sinne einer konstruktiven Lobby – und Öffentlichkeitsarbeit, gerade aber auch für mich, im geltenden SGG,

: Besuche Erwerbslosenverband Deutschland [ e. V. i. Gr. ] :  
: <http://www.erwerbslosenverband.org> :

: QUELLE : D:\data\amt\sozialgericht\landessozialgericht\_20221102\_klage\_norm\_kdu.odt :  
= [http://www.erwerbslosenverband.org/klage/landessozialgericht\\_20221102\\_klage\\_norm\\_kdu.pdf](http://www.erwerbslosenverband.org/klage/landessozialgericht_20221102_klage_norm_kdu.pdf) :



GVG, SGB und was es da sonst noch Alles gibt, unkundigen Bürger, erscheint es aber notwendig diese ganzen §§ aufzulisten, um dieses Rechtsbegehren einer Klage hierbei auch ausreichend zu begründen.

Das ist doch nun wohl wirklich reichlich und genug "Fallgestaltung" gemäß § usw. !

DIE GESETZLICHE GRUNDLAGE FÜR DIE ENTSCHEIDUNGSFINDUNG DES LSG !

Sozialgerichtsgesetz ( SGG )

Erster Teil - Gerichtsverfassung (§§ 1 - 59)

Dritter Abschnitt - Landessozialgerichte (§§ 28 - 37)

§ 29

(2) Die Landessozialgerichte entscheiden im ersten Rechtszug über

2. Aufsichtsangelegenheiten gegenüber Trägern der Sozialversicherung und ihren Verbänden, gegenüber den Kassenärztlichen und Kassenzahnärztlichen Vereinigungen sowie der Kassenärztlichen und Kassenzahnärztlichen Bundesvereinigung, bei denen die Aufsicht von einer Landes- oder Bundesbehörde ausgeübt wird,

Weiter geht es mit diesem Beschluss LSG RLP L6 AS 158/22 KL vom 20.09.2022 ...

Soweit der Kläger mit Schreiben vom 26.08.2022 beantragt hat, dass durch das LSG „die allgemeine Handhabung des Sozialgerichts Speyer im Gesamtzusammenhang der verschiedenen anhängigen Verfahren und des eigentlich primären Rechtsbegehren des Antragsteller / Beschwerdeführer / Kläger einer grundlegenden und umfassenden Überprüfung der Rechtmäßigkeit betreffend des Handeln der staatlichen Organe, hier das Jobcenter Landkreis Kusel“ „zu werten und zu bewerten“ sei, gibt es dafür keine rechtliche Grundlage für eine erstinstanzielle Entscheidung des LSG . Außer in den Fällen der (hier nicht gegebenen) § 29 Abs. 2 ff. SGG entscheidet das LSG - wie dargestellt - nach § 29 Abs. 1 SGG nur „im zweiten Rechtszug über die Berufung gegen die Urteile und die Beschwerden gegen andere Entscheidungen der Sozialgerichte“. Dem Kläger bleibt es daher unbenommen, sich mit seinen jeweiligen Begehren zunächst an das SG (ggf. unter Beachtung von § 78 SGG) und bei einer ergangenen Entscheidung des SG ggf. an das LSG zu wenden. Mit gerichtlichem Schreiben vom 31.08.2022 sind die Beteiligten zu der beabsichtigten Verweisung angehört worden. [ - - - ] Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 98 Satz 2 SGG i.V.m. § 17a Abs. 2 Satz 1 GVG; § 177 SGG).

+ DAS HIER IST DIE ANHÖRUNG MIT GERICHTLICHEM SCHREIBEN VOM 31.8.22 ...

-Sehr geehrter Herr Wagener,  
mit Schreiben vom 26.08.2022 haben Sie neben Ihrer Beschwerde gegen den Beschluss des Sozialgerichts Speyer vom 01.08.2022 (S 6 AS 548/22 ER) zugleich eine „Klage“ erhoben, die hier unter dem oben genannten Aktenzeichen geführt wird. Bzgl. dieser Klage ist das Landessozialgericht instanziiell nicht zuständig. Nach § 8 Sozialgerichtsgesetz (SGG) entscheiden die Sozialgerichte im ersten Rechtszug und die Landessozialgerichte nach § 29 Abs. 1 SGG im zweiten Rechtszug über die Berufung gegen die Urteile und die Beschwerden gegen andere Entscheidungen der Sozialgerichte. Die Voraussetzungen von § 29 Abs. 2 ff. SGG sind vorliegend nicht gegeben. Sie werden daher um Mitteilung bis zum 09.09.2022 gebeten, ob Sie Ihre zum hiesigen Landessozialgericht erhobene „Klage“ zurücknehmen. Andernfalls wäre diese in entsprechender Anwendung von § 98 SGG i.V.m. § 17a Abs. 2 Satz 1 Gerichtsverfassungsgesetz an das zuständige

QUELLE : D:\data\amt\sozialgericht\landessozialgericht\_20221102\_klage\_norm\_kdu.odt :  
= http://www.erwerbslosenverband.org/klage/landessozialgericht\_20221102\_klage\_norm\_kdu.pdf :





Sozialgericht Speyer zu verweisen.

-----  
DAS HIER WAR DIE ANHÖRUNG MIT GERICHTLICHEM SCHREIBEN VOM 31.08.22 ...  
Ich wurde angehört, hatte rechtliches Gehör. Von der lieben Gerichtsbarkeit ...  
-----

UND VIELLEICHT NOCH MAL ZUR SEITE 20 HIER IN DIESEM SCHREIBEN ZURÜCK GEHEN !  
DAS GANZE – GERADE ABER DEN ABSCHNITT UNTER B NOCHMAL – GANZ GENAU LESEN !  
-----

UND JETZT KOMMT DAS ALLERHÄRTESTE ! GEWISSERMASSEN DIE CREME DE LA CREME !  
-----

= [http://www.erwerbslosenverband.org/klage/landessozialgericht\\_20221012\\_in\\_normenkontrollverfahren\\_ocr.pdf](http://www.erwerbslosenverband.org/klage/landessozialgericht_20221012_in_normenkontrollverfahren_ocr.pdf) =  
Sehr geehrter Herr Wagener, im vorbezeichneten Rechtsstreit ist Ihr Antrag zur Durchführung eines Normenkontrollverfahrens am 11.10.2022 eingegangen. Das Verfahren wird unter dem o.a. Aktenzeichen geführt. Es wird gebeten, dieses Aktenzeichen bei allen Angaben anzugeben und Anschriftenänderungen sofort hierher mitzuteilen. Blinde oder sehbehinderte Personen haben das Recht, dass ihnen in gerichtlichen Verfahren Dokumente, die ihnen zuzustellen oder formlos bekannt zu geben sind, in einer für sie wahrnehmbaren Form zugänglich gemacht werden. Hierfür bedarf es eines Antrages. Dieser ist bei dem Gericht zu stellen, bei dem das Verfahren anhängig ist.

= [http://www.erwerbslosenverband.org/klage/landessozialgericht\\_20221019\\_antrag\\_normenkontrollverfahren.pdf](http://www.erwerbslosenverband.org/klage/landessozialgericht_20221019_antrag_normenkontrollverfahren.pdf) =  
Sehr geehrte Damen und Herren ...  
Sehr geehrte Frau / Herr Richter\*in beim Landessozialgericht Rheinland-Pfalz in Mainz . . .  
Mein Schreiben vom [11.09.2022](#) und [05.10.2022](#). Ihr [Scheiben vom 12.10.2022](#) ...  
Als Anlage füge ich diesem Schreiben einen Schriftsatz an das Sozialgericht in Speyer [ 1 Seite ] bei. In der unteren Hälfte stelle ich den Damen und Herren dort 2 Fragen betreffend der Handhabung der beim LSG RLP eingereichten und dann ( a ) an die 1. Instanz verwiesenen bzw. nun ( möglicherweise b ) an das BVerfG zur Prüfung der strittigen Rechtsnormen überantwortete [Klage](#) !

FRAGE 1 : Wie handhabt das SG Speyer nun entsprechend der ja so beim LSG RLP eingereichten Klage den inhaltlich ja doch immer identischen strittigen Sachverhalt „Teilhabe + Selbst bestimmte Lebensführung“ bei den verschiedenen dort anhängigen Verfahren ? + !

FRAGE 2 : Wie wird dieses doch inhaltlich gleiche, somit einheitlich zu führende Klageverfahren nun in der 1. Instanz vom SG Speyer gehandhabt, da ein Antrag zur Durchführung eines Normenkontrollverfahrens am 11.10.2022 beim LSG RLP eingegangen ist, und das Verfahren dort nun unter dem Aktenzeichen L 3 AS 193/22 NK geführt wird ? + !  
Ergänzend dazu eine Frage an das Landessozialgericht Rheinland-Pfalz ! Der Sachverhalt einer Antragsannahme Normenkontrollverfahren zwecks Prüfung des Sachverhalt durch das BVerfG ist entscheidend durch Art und Umfang des dabei angeführten strittigen Sachverhalt. Die Definition der Frage ist entscheidend für die Antwort bzw. das Resultat dieser Prüfung durch die oberste Gerichtsbarkeit der BRD !

WIE DEFINIERT DAS LSG RLP DIESEN ANTRAG, bzw. dieses Normenkontrollverfahren ? + !  
Können Sie mir das bitte in halbwegs auch einem Laien verständlicher Wortwahl mitteilen !?

Seite 7 / 11 Schreiben vom 05.11.2022 : Anhörungsrüge bzw. Gehörsrüge :  
Das hat sich ja insoweit mit dieser Antragsannahme erledigt !

Hochachtungsvoll und mit freundlichen Grüßen ...

Arno Wagener **ANLAGE** : [Schreiben vom 19.10.2022 an das SG Speyer \( 1 Seite \)](#) :  
=====

QUELLE : D:\data\amt\sozialgericht\landessozialgericht\_20221102\_klage\_norm\_kdu.odt :  
: http://www.erwerbslosenverband.org/klage/landessozialgericht\_20221102\_klage\_norm\_kdu.pdf :  
=

: Besuche Erwerbslosenverband Deutschland [ e. V. i.Gr. ] :  
: http://www.erwerbslosenverband.org :





**UM DEN SACHVERHALT ZU VERDEUTLICHEN ! ICH HABE DEM LSG RLP NUR EINE EINZIGE FRAGE GESTELLT + 2 FRAGEN AN DAS SOZIALGERICHT IN SPEYER ERWÄHNT !**

**DAS ANTWORTSCHREIBEN DES LANDESOZIALGERICHT RHEINLAND-PFALZ IN MAINZ !**

[http://www.erwerbslosenverband.org/klage/landessozialgericht\\_20221024\\_in\\_norm\\_incommunicado\\_ocr.pdf](http://www.erwerbslosenverband.org/klage/landessozialgericht_20221024_in_norm_incommunicado_ocr.pdf)

Rechtsstreit

Arno Wagener./ Jobcenter Landkreis Kusel

Sehr geehrter Herr Wagener,

es wird mitgeteilt, dass das Landessozialgericht zur Erteilung von Auskünften (Ihr Schreiben vom 19.10.2022) nicht zuständig ist. Das Verfahren ist beim Sozialgericht Speyer anhängig.

Mit freundlichen Grüßen Auf Anordnung

Jaeger, Justizbeschäftigte Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Dieses Schreiben wurde EDV-unterstützt erstellt und wird nicht unterzeichnet.

LIEBER LESER. LIEBE LESERIN ! Ist es nicht wirklich ein Highlight ? La CREMA de MIERDA !

**UND JA ! Ganz allgemein und im Speziellen bei diesem Sachverhalt besteht eine Beratung – und Auskunftspflicht ! ZUM BEISPIEL !!!**

: [http://www.erwerbslosenverband.org/klage/landessozialgericht\\_20221005\\_beschwerde\\_klage.pdf](http://www.erwerbslosenverband.org/klage/landessozialgericht_20221005_beschwerde_klage.pdf) :

Also ein Schreiben an LSG RLP mit Datum vom 05.10.2022 / Seite 1 von 11 !

Wie in meinem [Schreiben vom 11.09.2022](#) angegeben – *so auch bereits mit hinreichend ausreichender Begründung in dem Schriftsatz zwecks Erhebung einer Beschwerde und gesondert zu betrachtenden Klage ausgeführt* – kommt dann ( es kann sich nur noch um kurze Zeit und höchstens wenige Wochen handeln ) wegen den derzeit immer noch bestehenden gesundheitlichen Einschränkungen noch eine nachzureichende umfassende Begründung zur Klage „Teilhabe und Selbstbestimmte Lebensführung“, gerade auch im Zusammenhang mit dieser Klimaproblematik, dem Schutz zukünftiger Generationen im besten Einklang mit dem ja immer noch geltenden Grundgesetz der BRD in Widerstreit mit diesem munter voranschreitenden 'Marktfeudalismus' – wenn Sie mir erneut diese doch eigentlich exakt passende Wortwahl gestatten – ganz prinzipiell auch wegen der Geltendmachung des Anspruch auf Widerstand gemäß Art. 20 (4) GG.

Ganz ohne Anwalt ist das nun wirklich nicht einfach.

Da sehen Sie doch sicherlich ein.

In dem Zusammenhang stelle ich einen Antrag auf Prozesskostenhilfe zwecks Beordnung eines Anwalt, um die so benannte „Waffengleichheit“ zu gewährleisten !

Und das erscheint auch wirklich zwingend notwendig, zumal die Gerichtsbarkeit; ich kann mich nach dem Beschluss vom 21.09.2022 wirklich nicht mehr gegen diesen Eindruck erwehren, dass die Justiz in einer so dem Verfassungsgebot des Grundgesetzes bis heute staatsorganisatorisch nicht verwirklichten Gewaltenteilung demzufolge ganz eindeutig Bestandteil dieses strukturellen, anscheinend systemimmanenten, Problem und somit einer Diskriminierung und deutlichen Missachtung der Rechtssituation großer Teile der bundesdeutschen Bevölkerung ist, zu mindestens tatkräftig unterstützend mithilft und in unserem so benannten „Rechtsstaat“ weiterhin beabsichtigt Bürger und Bürgerinnen zum bloßen Objekt staatlicher Willkür zu degradieren.

Das ist dann eine ebenso klare Fallgestaltung. Sogar eine Fallgestaltung . . .

Es wurde formal korrekt Prozesskostenhilfe beantragt. Normalerweise erwarte ich dann in der Situation [ A ] als schizotype Persönlichkeitsstörung oder eben [ B ] als ein Aspie nettes

- **Kreative Planung** • **Sozialisierung unserer Marke in den digitalen Zeiten** ! •
- Beratung und Organisation zur Selbsthilfe und von Interessengruppierungen —

• QUELLE : D:\data\amt\sozialgericht\landessozialgericht\_20221102\_klage\_norm\_kdu.odt :  
= http://www.erwerbslosenverband.org/klage/landessozialgericht\_20221102\_klage\_norm\_kdu.pdf :

: Besuche Erwerbslosenverband Deutschland [ e.V. i.Gr. ] :  
: http://www.erwerbslosenverband.org :







angemessene Wohn - und Lebenssituation entscheidend bei dieser gleichberechtigten Teilhabe und einer selbst bestimmten Lebensführung. Natürlich auch mit Sicht auf die Förderung einer Integration in den ( allgemeinen ) Arbeitsmarkt meiner Person, um endlich und letztendlich eine Lebenssituation unabhängig vom Bezug von Sozialleistungen zu gewährleisten.

Die rechtliche Situation sieht derzeit ( noch ) so aus, dass die eigentliche Suche einer Wohnung nicht bezahlt wird. Es wird dabei nur eine Kostenerstattung bei der einen Wohnung, welche man oft nach langem Suchen gefunden hat, erstattet. Die Regelung bei ALG II, in der Grundsicherung / Sozialhilfe, verlangte bisher von den Betroffenen vor Abschluss eines Mietvertrag beim zuständigen Leistungsträger wegen der 'Angemessenheit' des Wohnraum die Erlaubnis zum Abschluss des Mietvertrag einzuholen. Bis diese Bewilligung dann endlich erfolgte war die betreffende Wohnung bei der 'Schnelllebigkeit' des Wohnungsmarkt meistens schon weg.

Der Landkreis bzw. die Kreisverwaltung Kusel, in dem Sinne die Klagegegnerinnen, sind auch kein Einzelfall. Trotz eines Urteil des Bundessozialgericht von 2019 die 'angemessene' Mietobergrenze den stetig gestiegenen Mietpreisen, also dem allgemein anerkannten 'Mietpegel', entsprechend anzugleichen passierte da bundesweit ( so gut wie gar ) nichts ! In dem Zusammenhang – wie bereits erwähnt auch das Verfahren von 2020 beim Landessozialgericht mit dem Aktenzeichen L 3 AS 78/20 betreffend einer Klärung des Sachverhalt.

**Achja PARTE 1**  
Und ich soll dabei auch beachten, dass dieses Verfahren nun unabhängig vom Rechtsstreit L 6 AS 158/22 KL geführt wird und ich dies bei meinem Vortrag zu berücksichtigen habe. Ich habe es versucht. Es ist mir aber – so glaube ich – nicht so recht gelungen.

**Achja PARTE 2**  
SIE GEBEN DABEI AN : Rechtsstreit Arno Wagener./ Jobcenter Landkreis Kusel : DAS IST SO ABER NICHT ZUTREFFEND ! Es geht ganz allgemein um die Handhabung staatlichen Stellen im Zusammenhang mit der Verwaltung von Arbeit und Erwerbslosigkeit. Den Antrag habe ich in diesem direktem Zusammenhang dazu gestellt !

Hochachtungsvoll und mit freundlichen Grüßen ...  
Arno Wagener

: P S :  
Da ist doch endlich mal etwas Abwechslung in Ihren Aktenstapel gekommen. Oder ? + !

: P P S :

**WORK IN PROGRESS ~ FORTSCHRITTLICHE ARBEIT ~**

: QUELLE : D:\data\amt\sozialgericht\landessozialgericht\_20221102\_klage\_norm\_kdu.odt :  
= http://www.erwerbslosenverband.org/klage/landessozialgericht\_20221102\_klage\_norm\_kdu.pdf :

: Besuche Erwerbslosenverband Deutschland [ e.V. i.Gr. ] :  
: http://www.erwerbslosenverband.org :